

Günter Frankenberg Passive Resistenz ist keine Nötigung Untergerichte wider die herrschende Rechtsprechung zu § 240 StGB*

I. Die Friedensbewegung auf dem Rechtsweg

Auf der Tagesordnung der Strafjustiz steht die Aburteilung mehrerer Tausend »Nach«rüstungsgegner, die sich seit 1981 und verstärkt im Herbst 1983 der Stationierung von Pershing II-Raketen und Cruise Missiles widersetzen.¹ In demonstrativen Akten bewußter politischer Symbolisierung übten sie vor Kasernen, Munitionsdepots und Stationierungsorten passive Resistenz. Ihre Botschaft an die Bundesregierung und die Regierung der USA: Eine Exekutive, die sich weder von parlamentarischer Opposition und zahllosen Petitionen noch von Menschenketten und Meinungsumfragen² beirren läßt, muß Staatsbürger aus dem Wege tragen, will sie eine weithin als verhängnisvoll eingeschätzte Politik dennoch durchsetzen.

Die Raketen sind an Ort und Stelle; nun soll im Weltraum nach-nach-gerüstet werden. Der politische Protest ist vorerst abgeebbt. Freilich hat die Friedensbewegung eine Entwicklung in Gang gebracht, die ohne die normative Provokation und Vorbildwirkung der ebenso couragierten wie disziplinierten Übungen in passiver Resistenz nicht denkbar wäre. Gemeint ist die sich wie ein Schmelbrand ausbreitende Kritik von Untergerichten an der (straf)rechtlichen Beurteilung von Sitzdemonstrationen und Sitzstreiks, *sit-ins* und *sit-downs* – »Blockaden«, wie sie mißverständlicherweise unter Rückgriff auf das militärische Vokabular genannt werden. Die in Rechtsprechung und Literatur herrschende Meinung (hM) hegt keine Zweifel, daß gewaltlose, aber nicht angemeldete oder jedenfalls nicht ordnungsbehördlich geregelte Sitzdemonstrationen als verwerfliche Gewaltnötigungen gemäß § 240 StGB zu bestrafen sind (II.). Entschieden ist für hM auch, daß die Stationierung von Atomraketen seit dem Spruch des BVerfG³ *rechtmäßig* nicht mehr beanstandet werden kann.

Umso bemerkenswerter sind die im folgenden zu dokumentierenden Entscheidungen.

* Für Hinweise und Kritik danke ich Sebastian Cobler, Werner Dietrich, Armin Golzem und Jerzy Montag.

1 Aus der unübersehbaren politischen Pamphletistik und den Presseberichten vgl. nur: Schwelien, Auf zur Blockade, DIE ZEIT Nr. 36, 1983; Bahr, Widerstand mit Witz und Wut, DIE ZEIT Nr. 52, 1983; Komitee für Grundrechte und Demokratie, »Ich lehne die Stationierung der Pershing II ab: Ja/Nein« (Petition für eine konsultative Volksbefragung), FR v. 18. 8. 1983 und 100 Thesen zu Frieden und Menschenrechten, Sensbachtal 1984; Aufruf »Wir lassen uns nicht zu Tode schützen!«, taz v. 18. 9. 1984; »Diesmal wollen wir nicht schweigen«, Der Spiegel Nr. 35; Bittorf, Den Untergang in Ruhe und Ordnung erwarten, Der Spiegel Nr. 13, 1985.

2 Zu der in verschiedenen Meinungsumfragen ermittelten Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Raketenstationierung s. FR v. 15. 10. 1983, SZ v. 21. 10. 1983, DIE ZEIT Nr. 41, 1983 und Der Spiegel Nr. 42, 1983. Nicht ganz ersichtlich ist daher, welche »schweigende Mehrheit« der Bayer. Ministerpräsident F. J. Strauß »aus ihrem Schlaf« erwecken und für die »Nach«rüstung mobilisieren wollte (FR v. 24. 10. 1983).

3 BVerfG NJW 1985, 603. Vgl. auch Bundestagsdebatte über die Nachrüstung vom 21. und 22. 11. 1983, BT-Plenarprot. 10/35 u. 10/36 und BVerfGE 66, 39.

gen von Untergerichten (III., IV.), die gegen den Strom von hM schwimmen. Amts- und Landgerichte schicken sich an, Sitzdemonstrationen dem Sog der herrschenden Dogmatik zu § 240 StGB zu entziehen. Sie tun, was jedem Studenten der Rechtswissenschaft abverlangt wird. Sie prüfen – meist sorgfältiger als hM – Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld der Sitzdemonstranten. Sie stellen Fragen, die auch den Juristen von hM gut zu Gesicht stünden: Ob passive Resistenz = bloßes Sitzen eine Tathandlung im Sinne von § 240 I StGB, also Anwendung von *Gewalt* oder *Drohung mit einem empfindlichen Übel* darstellt; ob das Sich-nicht-entfernen trotz polizeilicher Anordnung und die zeitlich begrenzte Behinderung des Straßenverkehrs *verwerfliche* Mittel zur Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für die Gefahren eines nuklearen Holocaust und deshalb auch rechtswidrig sind im Sinne von § 240 II StGB; ob angesichts der besonderen Tatumstände und Motive der Sitzdemonstranten wirklich der Vorwurf erhoben und begründet werden kann, sie hätten sich wie andere Nötiger, also etwa Vergewaltiger, *strafbar* gemacht. Die dissentierenden Untergerichte wagen sich, angeführt von kritischen Stimmen aus der Literatur, in ein Gebiet, das für hM zu § 240 *terra incognita* zu sein scheint – das Grundgesetz.⁴

II. Unbestimmt, aber gefestigt – die politische (Männer-)Justiz zu § 240 StGB

In den Verfahren gegen Sitzstreikende gehen die weitaus meisten Unter- und Instanzgerichte den Weg des geringsten Widerstandes.⁵ Sie fassen das bloße Sitzen, also passive Resistenz als Gewaltnötigung im Sinne von § 240 I StGB auf. Sie berufen sich dazu auf eine höhere Autorität, nämlich die »gefestigte Rechtsprechung«:

»Dadurch, daß die Beteiligten an der Sitzblockade vom 12. 12. 1982 sich auf die Fahrbahn begaben und sich dort jeweils zur vollen Stunde für einige Zeit so niederließen, daß die gesamte Fahrbahn versperrt war, zwangen sie Kraftfahrer zum Halten; durch den massiven körperlichen Einsatz wurde auf die Fahrzeuglenker ein unwiderstehlicher Zwang ausgeübt, der sie an der Weiterfahrt auf einer öffentlichen Straße hinderte; das ist nach *feststehender Rechtsprechung* Nötigung durch Gewalt.«

»Denn in der *Rechtsprechung* und Literatur ist, wie bereits ausgeführt, *überwiegend anerkannt*, daß das Versperren einer öffentlichen Straße durch eine Sitzblockade Gewalt i. S. des § 240 StGB sein kann ...«⁶

Dieselbe Autorität leitet auch den zweiten Schritt hin zur Verwerflichkeit gemäß § 240 II StGB:

»Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt *indiziert* die Verwerflichkeit der Nötigung, läßt aber gleichwohl Raum für eine andere Beurteilung ...«⁷

⁴ Die Gerichte können dazu an eine am Demokratieprinzip des Grundgesetzes und am Grundsatz des Schutzes politischer Minderheiten orientierte »aM« in der einschlägigen Literatur anknüpfen (und haben dies auch teilweise getan): Vgl. Blanke/Sterzel, Die Entwicklung des Demonstrationsrechts von der Studentenbewegung bis heute, in: Cobler et al. (Hg.), Das Demonstrationsrecht, 1983, 53; Frankenberg, Demonstrationsfreiheit – eine verfassungsrechtliche Skizze, KJ 1981, 370; Brink/Keller, Politische Freiheit und strafrechtlicher Gewaltbegriff, KJ 1983, 107; Preuß, Nötigung durch Demonstration? Zur Dogmatik des Art. 8 GG, in: Böttcher (Hg.), Recht Justiz Kritik – FS f. Richard Schmid, 1985, 419. Vgl. auch die Beiträge in Glotz (Hg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, 1983 sowie Frankenberg, Ziviler Ungehorsam und rechtsstaatliche Demokratie, JZ 1984, 266 und Tatz (Hg.), Gewaltfreier Widerstand gegen Massenvernichtungsmittel, 1984.

⁵ Nachw. bei Wolter, Gewaltanwendung und Gewalttätigkeit, NStZ 1985, 193, 245 u. Küpper, Die Rechtsprechung der Jahre 1983 und 1984 in den »Blockadeverfahren« (§ 240 StGB), Rote Robe 1984, 145. Vgl. auch Butterwegge et al. (Hg.), Kriminalisierung der Friedensbewegung – Abschreckung nach innen?, 1985.

⁶ OLG Stuttgart NJW 1984, 1909 (Hervorh. nicht im Orig.); vgl. auch AG Stuttgart KJ 1983, 433; AG Erlangen StrVert 1984, 28 und KG Berlin NJW 1985, 209/211 (Hervorh. nicht im Orig.).

⁷ OLG Stuttgart (Anm. 6), 1910 (Hervorh. nicht im Orig.).

»Diese weder durch Art. 5 noch durch Art. 8 GG gerechtfertigte Gewalt ist *indiziell* für die Verwerflichkeit der Nötigung. Nur ausnahmsweise können besondere Umstände das Verwerflichkeitsurteil ausschließen ...«⁸

Der Schritt vom Tatbestand zur Rechtswidrigkeit der Nötigung gerät arg kurz, wenn »Gewalt« sogleich die »Verwerflichkeit« *»indiziert«*. Um so ausgreifender marschiert nun das Verdikt der Nötigung. Denn, *erstens*, ist *de facto* alles Tun oder Unterlassen, alles Gehen, Stehen, Sitzen oder Liegen »Gewalt«, wenn es *de jure* bei § 240 StGB nicht auf körperlichen Kraftaufwand, sondern allein darauf ankommt, daß ein »psychisch determinierter Prozeß« beim Opfer in Gang gesetzt wird. *Zweitens* sollen alle Nötigungsmittel zur Erreichung des Nötigungszwecks verwerflich sein, die »den Rahmen des sozial Erträglichen« überschreiten.⁹ Es kommt also nicht mehr darauf an, ob die Mittel zum Zweck in erhöhtem Maße sittlich mißbilligenswert erscheinen. Folgerichtig im Geiste von hM spielen, *drittens*, die politischen Motive der Sitzstreikenden keine oder nur eine marginale Rolle. Einsichtige und konkrete Aussagen zur Verwerflichkeit sind aber überhaupt nur mit Rücksicht auf die Motive möglich. Da selbst den hM-Gerichten bisweilen Bedenken kommen, ob der Protest gegen die reale oder vermeintliche Gefahr atomarer Vernichtung in der Laiensphäre oder bei § 240 StGB als verwerflich durchgeht, blenden sie ihn kurzerhand aus und bagatellisieren die Blockierung von Kasernenzufahrten zum eigentlichen Nötigungszweck herauf.

Autoritativ vorgezeichnet hat diese Ausweitung und Vergeistigung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs ebenso wie die »Indikationslösung« für das Verhältnis von Gewalt und Verwerflichkeit der Bundesgerichtshof. Präjudizielle Bedeutung kommt hier vor allem dem Laepple-Urteil von 1969 zu,¹⁰ das dieser Tage eine unverdiente Renaissance erlebt. Unverdient, weil dieses Judikat, seine Implikationen und Folgen inzwischen kompetent und nicht nur vereinzelt kritisiert wurden.¹¹ Unverdient auch, weil sich diese Entscheidung wie ein Lehrbeispiel für die Unbestimmtheit der Rechtssprache liest:

»Es genügt ... nicht, daß eine zur Überwindung irgendeines Widerstandes geeignete Kraft entfaltet wird, sondern es kommt wesentlich auf die spezifische Eignung dieser Kraft im Sinne ihrer vom Tatbestand vorausgesetzten Wirksamkeit an. [...] (Es ist) nicht damit getan ..., bloß das Inbewegungsetzen körperlicher Kraft mit der Zielsetzung auf irgendein Objekt festzustellen, sondern (es wird) die zusätzliche Prüfung unerlässlich, ob die angewandte Kraft an der nach dem Tatbestand maßgeblichen Stelle noch Zwangswirkung auslösen konnte und ausgelöst hat. [...]

⁸ KG (Anm. 6), 211 (Hervorh. nicht im Orig.).

⁹ AG Schwäbisch Gmünd, NJW 1985, 211/212:

»Die danach gegebene Frage, ob es sozial unerträglich ist, wenn durch Sitzen oder andere Formen der Blockade auf öffentlicher Straße gezielt fahrwillige Fahrzeuglenker zeitweilig zum Halten veranlaßt werden, ist zu bejahen. Das Verhalten der Blockierer ist rechtlich unzulässig, weil es den Regeln der Straßenverkehrsordnung über die Straßenbenutzung widerspricht. Der für die Bejahung sozialer Unerträglichkeit erforderliche weitere Umstand liegt bei Straßenblockaden mit dem Ziel der Verlautbarung von Protest, Gewinn von Aufmerksamkeit der Medien und der Ausübung von Druck auf die Bundesregierung wie im Falle des Angekl. darin, daß ein, weil die bestimmungsgemäße Nutzung des Straßenraums durch die blockierten Fahrer zeitweilig ganz ausschließender, schwerwiegender Verstoß gegen die Verkehrsregeln bewußt zu Erreichung von Zielen, die mit Verkehrsbelangen nichts zu tun haben und für deren Verfolgung im übrigen rechtlich einwandfreie Wege offen stehen, gesetzt wird. Der Rahmen des sozial Erträglichen wird damit überschritten.«

Vgl. auch BGHSt 18, 392.

¹⁰ BGHSt 23, 46 = NJW 1969, 1770. Vgl. aber AG Bremen, JZ 69, 79.

¹¹ Vgl. Janknecht, GA 1969, 33; Ott, NJW 1969, 2023; Tiedemann, JZ 1969, 720; Blei, JA 1970, StR 1/19/77/141; Geilen, JZ 1970, 525; Calliess, Der Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände, 1974; Krey, JuS 1974, 418; Rüping-Kamp, JuS 1976, 663; Geerds, FS f. Engisch, 419; und aus neuerer Zeit: Köhler, NJW 1983, 1595; Brink/Keller, KJ 1983, 107; Krauß, NJW 1984, 905; Keller, JuS 1984, 109; Schön, Rote Robe 1984, 50; Küpper (Anm. 5); Preuß, Rote Robe 1984, 58; Leß, KJ 1984, 202; Sommer, NJW 1985, 769; Wolter (Anm. 5); Preuß (Anm. 4); Callies, NJW 1985, 1505.

Die Studenten, die sich auf den Gleiskörper der Straßenbahn setzten oder stellten, um damit den Straßenbahnverkehr zu blockieren, nötigten die Fahrer der Straßenbahn mit Gewalt, ihre Fahrzeuge anzuhalten. Dieser Bewertung steht nicht entgegen, daß die Studenten die Straßenbahn nicht durch unmittelbaren Einsatz körperlichen Kraftaufwandes einen physisch determinierten Prozeß in Lauf setzten. Entscheidend ist hierbei, welches Gewicht der von ihnen ausgeübten physischen Einwirkung zukam.«¹²

Unbestimmt sind das Maß der körperlichen Kraft, das »Gewicht« der psychischen Einwirkung sowie der Kausalnexus zwischen Kraftentfaltung und dem dadurch ausgelösten psychischen Prozeß auf Seiten des Opfers. Unbestimmt ist ferner, auf welche Dauer die Zwangswirkung angelegt sein muß. Der BGH hatte im Laepple-Urteil auch eine zeitlich befristete Zwangswirkung für strafrechtlich relevant erklärt. Die ihm folgenden Untergerichte lassen, je nach Lage der Dinge, 38 oder 20 oder 10 oder 8 oder 4 oder den »Bruchteil einer Minute« ausreichen.¹³ Im Zuge der Tatbestandsauflösung kommen einige Gerichte gar zu dem Schluß:

»Daß vereinzelt Fahrzeuglenker nur für Sekunden aufgehalten wurden oder nur zur Verringerung ihrer Geschwindigkeit genötigt worden sein mögen, kann außer Betracht bleiben.«¹⁴

Unbestimmt bleibt auch, wer eigentlich Opfer der »Zwangswirkung« passiver Resistenz ist. Durchweg stellen die der »gefestigten Rechtsprechung« folgenden Gerichte auf die Bewegungs- (und nicht eigentlich: Willens-) Freiheit der behinderten Fahrzeuglenker ab.¹⁵ Nun soll aber § 240 StGB nicht die Leichtigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs schützen; hier wäre § 315b (gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) einschlägig. Auch Verkehrsampeln, Unfälle, Staus, Umzüge etc. »nötigen« zu Fahrtunterbrechungen, ohne daß hier jemand auf den Gedanken käme, die Verursacher strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Nicht viel plausibler erscheint, diejenigen als Genötigte anzusehen, die eine kurzfristig blockierte Ein- und Ausfahrt nicht benutzen können und zu Umwegen gezwungen werden.¹⁶ Ein unwiderstehlicher Zwang ist hier nicht recht erkennbar.

Wenn man die Subsumtionsmühlen einmal rückwärts dreht und nicht jeden Urteilsatz für bare Münze nimmt, vielmehr auf Metaphern achtet, aus denen die Befürchtungen und die Entrüstung der Richter sprechen, dann erweisen sich Verkehrsteilnehmer und Kasernenbewohner als die begründungshalber vorgeschobenen (und fiktiven) Opfer. Die eigentlichen Nötigungsoffer sind bisweilen die Polizeikräfte, die das demonstrative Hindernis beseitigen, meistens aber die staatlichen Organe, gegen deren Entscheidung sich der Bürgerungehorsam richtet, oder die Mehrheit, die von (militanten) Minderheiten »terrorisiert« wird.¹⁷ Deren freie Willensentschei-

¹² BGHSt 23, 46, 49/50/54.

¹³ AG Zweibrücken – 25 Js 1015/84 – 2 Cs (38 Minuten); OLG Stuttgart – 1 Ss (25) 255/84 (20 Minuten); AG Stuttgart – B 31 Cs 3652/83 (8 Minuten); AG Schwäbisch Gmünd – 5 Cs 155/84 – 16 (4 Minuten); AG Verden v. 8. 8. 1983, DuR 1983, 453 (Bruchteil einer Minute).

¹⁴ OLG Stuttgart (Anm. 6), 1910. So auch LG Osnabrück v. 27. 6. 1984 – 12 Qs 82 X/84.

¹⁵ Im Schubart-Urteil (NJW 1984, 931/934) hatte sich der BGH dagegen noch die Frage gestellt (allerdings nicht beantwortet), »ob Demonstrationen, die um der größeren Öffentlichkeitswirkung wegen darauf angelegt sind, die Bewegungs- und Handlungsfreiheit anderer durch Gewalt zu beeinträchtigen, stets oder nur unter zusätzlichen Voraussetzungen nach § 240 StGB strafbar sind.« Vgl. auch LG Bonn (Anm. 330).

¹⁶ Vgl. Bericht im Vorwärts v. 13. 10. 1984.

¹⁷ »Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten müssen frei von gewaltsamer Einwirkung in den Händen der Organe liegen, die durch Verfassung und Gesetz dazu legitimiert und durch die Mehrheitsentscheidungen des Volkes auf der Grundlage von geordneten, gegen Mißbrauch und Verfälschung abgesicherten Abstimmungen berufen sind. Die Anerkennung eines Demonstrationsrechts in dem von dem Amtsrichter angenommenen Ausmaß liefe auf die Legalisierung eines von militanten Minderheiten geübten Terrors hinaus, der mit der auf dem Mehrheitsprinzip beruhenden Verfassung unverträglich ist ...« (KG, Anm. 6, 211).

Bundeskanzler H. Kohl: »Wir werden nicht dulden, daß dieser große Versuch einer neuen Republik, eines freiheitlichen Rechtsstaats im Terror der Straße zusammenbricht.« (DIE ZEIT v. 30. 11. 1984).

dung ist gewiß schutzwürdig und auch strafrechtlich geschützt, freilich nicht in § 240 StGB.¹⁸ Wird jedoch die Staats-, Rechts- und Wertordnung als Schutzgut in § 240 eingelassen, dann verwandelt sich dieser Tatbestand von einer Straftat gegen die persönliche Freiheit zu einem abstrakten Staatsgefährdungsdelikt. Dieses eröffnet die strafrechtliche Verfolgung von politischem Protest, der zwar nicht die physische oder psychische Integrität Anderer bedroht oder gefährdet, aber dennoch »sozial unerträglich«, weil unkonventionell und nonkonformistisch ist und sich nicht penibel an die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Regeln hält. Sitzstreichende trifft der (allerdings niemals so deutlich ausgesprochene) Vorwurf, nicht den Dienstweg für Demonstranten eingehalten und damit sogleich die Legalordnung in Frage gestellt zu haben.¹⁹ Der – repressiv verkürzte – Rechtsstaat nimmt dafür Rache, läßt politische Justiz üben. Wem dieses Verdikt überzogen erscheint, der vergegenwärtige sich, *erstens* und vergleichsweise, die Lebenssachverhalte eines Sitzstreiks und einer Vergewaltigung samt deren strafrechtlicher Verarbeitung in der »gefestigten Rechtsprechung«; der eher zurückhaltende Umgang mit dem Kriterium der Gewalt im Kontext von Vergewaltigungen hat ihr das Prädikat »Männerjustiz« eingetragen.²⁰ *Zweitens* sei daran erinnert, daß heute mit der »Auslegung« von § 240 StGB Ergebnisse erzielt und gerechtfertigt werden, für die es vor 1945 einer »zulässigen« (aber rechtsstaatswidrigen) Analogie zu Lasten von Straftätern bedurfte.²¹ *Drittens* ist anzumerken, daß die »gefestigte Rechtsprechung« reichlich

»Nicht außer Betracht bleiben kann, daß die Straßensperre nicht lediglich die unvermeidliche Folge einer Demonstration war, mit der ein Protest artikuliert werden sollte, sondern die Demonstration bewußt gerade darauf angelegt war, die Straße in regelmäßigen Abständen über einen Tag hinweg zu blockieren, um mehr Aufsehen und erhöhte Publizität auf sich zu ziehen und dadurch eine über die Meinungsäußerung hinausgehende nachhaltige Wirkung als Protestaktion zu erzielen; dazu dient die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht ...«

(OLG Stuttgart, Anm. 6, das zuvor eingeräumt hatte, daß die behinderten Verkehrsteilnehmer nicht ersichtlich in Eile waren.)

S. auch AG Schwäbisch Gmünd (Anm. 9), 212 (»Druck auf die Bundesregierung«). Hierzu präjudizell: BGHSt 23, 46 (zit. v. LG Bonn, s. u. Text zu Anm. 30).

18 Vgl. § 105 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen); § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte).

19 Daß sie nicht (allein) wegen Verletzung versammlungs- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften belangt werden, sondern wegen Nötigung, widerspricht den dem § 240 StGB zugrundeliegenden gesetzgeberischen Intentionen sowie dessen systematischer Stellung im Abschnitt »Straftaten gegen die persönliche Freiheit«. Immerhin verdeutlicht dieses Nötigungs(miß)verständnis, daß es um Höheres geht als nur die Willensbetätigungsfreiheit von Fahrzeuglenkern (deren Einlassungen, sie seien nicht in Eile gewesen, hätten sich nicht behindert gefühlt, seien auf die kurzfristige Behinderung durch Presseveröffentlichungen vorbereitet oder an dem Protest gar interessiert gewesen, bleiben – folgerichtig – unbeachtlich; vgl. etwa Bericht in DIE ZEIT v. 30. 11. 1984 und OLG Stuttgart, Anm. 6). Es geht nämlich darum, den ordnungsgemäßen Staatswillen und die Gehorsambereitschaft der Bürger, deren Unwerturteil über Sitzstreiks die Richter stellvertretend aussprechen, gegen die Ansteckungsgefahr regellosen Protests zu immunisieren. Deshalb tut es auch nichts zur Sache, daß die Protestierenden auf Gefahren hinweisen wollen, die die materielle Grundlage des Staatswillens und »das Substrat des Grundgesetzes, nämlich den Bestand des Volkes in Frage (stellen)« (Richter Offenloch, zit. nach DIE ZEIT v. 30. 11. 1984).

20 »In den vom BGH unter dem Gesichtspunkt der Vergewaltigung geprüften Fällen wurde jeweils ein Handeln des Täters gewertet, das – über ein bloßes Einschließen hinaus – auf das körperliche Wohlbefinden der Frau nachhaltig einwirkte ...« (BGHSt. v. 1. 7. 81, StrVert 81, 543).

»Zu Recht hat die Strafkammer den Standpunkt vertreten, daß das Merkmal der Gewalt auch in den Fällen psychischer Zwangswirkung nur dann gegeben ist, wenn sie durch physische Kraftentfaltung verursacht worden ist« (BGH v. 4. 3. 81, StrVert 81, 230). Vgl. dazu auch Goy/Lohstötter, StrVert 82, 20 und Brink/Keller (Anm. 11), 115: »Es ist eine bloße Setzung, wenn die Blockade einer Straßenbahn oder eines Nato-Transporters Gewalt sein (BGH NJW 1969, 1770), das Einsperren eines Lehrlingens im Auto durch den Ausbilder und Geschäftsherren, der sie dadurch zum Geschlechtsverkehr zwingen will, diese Qualität aber nicht haben soll ...«

21 Durch das Gesetz vom 28. 6. 1935 erhielt § 2 StGB die folgende, das Analogieverbot aufhebende Fassung: »Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafmaß unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz gestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.«

unbefangen mit einer Tatbestandsalternative (»Drohung mit einem empfindlichen Übel«) und einer Rechtswidrigkeitsklausel operiert, die wir einem Akt nationalsozialistischer Generalklauselschöpfung zu verdanken haben.²²

III. Untergerichte wider die »herrschende Meinung«

Dissens und Kritik sind nicht ohne Risiko zu haben. Das erfahren auch Untergerichte, die sich dem Sog von hM widersetzen. Abweichler innerhalb der Dritten Gewalt bekommen das Gewicht der Hierarchie zu spüren: Ihre Urteile werden regelmäßig in der nächsten Instanz kassiert. Daß ihre Judikate dafür in der Fachliteratur publiziert und in der Öffentlichkeit diskutiert werden,^{22a} ist freilich eine nicht gänzlich unbeachtliche Entschädigung für Urteilsschelte von oben. Mehr noch als auf mögliche Autoritätsverluste und Mehrarbeit müssen Untergerichte auf die Interessen der Verfahrensbeteiligten achten und sich auch fragen, ob ihre Urteile nach den Regeln der Kunst zustandekommen und begründet sind, daher der Berufung und Revision standhalten oder aber eine Kostenlawine losretzen. Viele untergerichtliche Entscheidungen in den Nötigungsprozessen lassen sich als Versuche lesen, möglichst unauffällig von hM abzuweichen: insbesondere durch die Auslegung des Sachverhalts, durch Nachgiebigkeit bei der Frage der Strafzumessung oder durch Nichteröffnung des Verfahrens. Der Nachteil dieser maskierten Dissenstaktiken (vorausgesetzt es geht um Dissens): sie lassen die Legitimität der »gefestigten Rechtsprechung« zu § 240 StGB intakt, soweit sie auf eine argumentative Auseinandersetzung verzichten. Umso riskanter und bemerkenswerter sind die zu § 240 ergangenen (freisprechenden) Urteile, die sich nicht auf passive Resistenz beschränken, sondern die obergerichtliche Auslegung mit guten Gründen herausfordern. Einige dieser Urteile werden hier auszugsweise dokumentiert, wobei die Reihenfolge der Darstellung zugleich die Intensität der Kritik an hM widerspiegelt.

1. Passive Resistenz ist keine Gewalt

Am meisten Respekt verdienen Richter, die die (zwar umgangssprachlich und logisch widersinnige, aber dennoch) »gefestigte« Gleichung nicht aufgehen lassen, wonach auch gewaltlose Aktionen als Gewalt gelten.²³ Unter Berufung auf das

²² Durch die »VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donaugau« v. 29. 5. 1943 (RGBl. 1943 I, 339) wurde die ursprüngliche Fassung des Tatbestandsmerkmals der »Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen« durch die »Drohung mit einem empfindlichen Übel« ersetzt. Zugleich wurde die Rechtswidrigkeitsklausel eingeführt: »Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.« Mit der Ersetzung des »gesunden Volksempfindens« durch die terminologisch neutrale, aber nicht weniger unbestimmte Verwerflichkeit korrigierte der Gesetzgeber die Ausweitung des § 240 nur in der Sprache, nicht in der Sache, ohne sich an dem Gebot der Wiederherstellung rechtsstaatlicher Grundsätze zu orientieren (Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats und Art. IV Ziff. 7 MRGes Nr. 1). Vgl. auch BGH 2, 195.

^{22a} Nachw. in Anm. 23, 24, 28 und 32, aber auch Anm. 45 und 48.

²³ Zur Kritik am »vergeistigten« und ausgeweiteten Gewaltbegriff (Sitzstreik ist keine Gewalt): AG Bremen JZ 1969, 79; AG Nürnberg v. 17. 10. 1983, 64 Cs 342 Js 36670/83 JUG = StrVert 1984, 29; AG Frankfurt v. 1. 10. 1984, 50 Js 17190/84 – 954 Ds, Rote Robe 1984, 180; AG Reutlingen v. 18. 7. 1984, 9 Cs 208/84, StrVert 1985, 62 = NStZ 1985, 508; AG Frankfurt v. 15. 3. 1985 – 50 Js 11828/84 – 950 (Cs) Ds und v. 13. 11. 1984, 50 Js 10810/84 – 96 CS 121, StrVert 1985, 61; AG Frankfurt v. 15. 8. 1972, 952 Ds 478/71, StrVert 1983, 374 (keine Gewalt i. S. v. § 113 StGB bei Behinderung eines Polizeifahrzeugs durch »sit-down«); AG Lingen v. 27. 4. 1984, 10 Ls 12 Js 800/82 (116/83) – (keine Gewalt bei Behinderung von zwei Fahrzeugen für nur kurze Zeit); AG Frankfurt v. 12. 6. 1984, 50 Js 927/84 – 95 Ds 125, DuR 1984, 334; LG Düsseldorf v. 4. 4. 84, XIV 32/82 (die gewaltlose Besetzung des Büros einer amerikanischen Handelsmission ist keine Gewalt).

Keine Gewaltnötigung, wenn nicht einmal passive Resistenz vorliegt, z. B. wenn sich Hausbesetzer ohne

verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG) oder das Analogieverbot und den nulla-poena-Satz, auf das Verhältnis der Tatbestandsalternativen »Gewalt« und »Drohung« zueinander oder auf die rechtspolitischen Folgen des vergeistigten Gewaltbegriffs, auf die Alltagserfahrung oder den allgemeinen Sprachgebrauch wird die Rückkehr zu einem rechtsstaatlichen Gewaltbegriff eingefordert oder aber der Tatbestand einer Gewaltnötigung wegen des Fehlens oder des fehlenden Nachweises einer unmittelbaren Zwangswirkung verneint.²⁴

In einem ausführlich begründeten Nichteröffnungsbeschluß setzt sich das AG Frankfurt mit einem realistischen, d. h. umgangssprachlich einsichtigen und aus der Alltagserfahrung gewonnenen Gewaltbegriff von hM ab, der die von dieser stets behauptete oder unterstellte Gefährlichkeit von Handlungen mit politischem Kontext zurückweist, also keine Tatbestandsverzerrung zu Lasten politischen Protests vornimmt:

»Der strafrechtliche Begriff der Gewalt ist in seiner Zuordnungs- und Begrenzungsfunktion im Blick auf Stellung und Zusammenhang im strafrechtlichen Normengefüge, aber auch im Hinblick auf seine ursprüngliche Bedeutung zu definieren. Jede darüber hinausgehende Ausweitung des Begriffs in seiner Bedeutung und seinem Sinn würde zur Installierung verfassungsrechtlich unzulässiger variabler und unbegrenzt anwendbarer, jedenfalls gesetzgebersch nicht legitimierter einschlägiger Bestimmungen des Strafrechts führen.

Ursprünglicher Inhalt des strafrechtlichen Gewaltbegriffs i. S. von § 240 StGB war: direkter Einsatz physischer Kraft gegen andere Personen, um ein gewünschtes, aber erzwungenes Verhalten dieser Person zu erzielen. Ausgangspunkt war und ist der Einsatz derjenigen physischen Kraft, derer ein Mensch unter Einsatz seiner eigenen Möglichkeiten und Mittel fähig ist, indem er also vor allem durch Schlagen und Treten, aber auch Drücken, Kratzen, Beißen u. a. seine Kraft auf andere wirken läßt. Wesentliches Merkmal dabei ist, daß der so Handelnde (Täter) Instrumente zur Weitergabe von Kraft einsetzt, so daß infolge der dadurch erfolgten Einwirkung auf einen anderen ein bestimmtes (gewünschtes) Verhalten ausgelöst wird – sei es durch unmittelbare Bestimmung seiner Bewegung (z. B. Führen der Hand gegen dem Willen des anderen, Stoßen in eine bestimmte Richtung), sei es durch mittelbare Bestimmung des gewünschten Verhaltens mit Hilfe unmittelbar vorausgegangener Schmerz- und Angstverursachung bei dem anderen, die aber ebenfalls durch direkte Krafteinwirkung auf den Körper des anderen erfolgte. [...]

Die vom Täter zwecks Nötigung eingesetzte Kraft muß durch ein bestimmtes Instrument oder Medium an das Opfer mit entsprechender körperlicher Einwirkung auf das Opfer weitergegeben werden oder das eventuell nur mit geringer Kraft eingesetzte Instrument oder Medium muß die ihm eigene, ggf. potenzierte Kraft in geänderter Form (z. B. chem. Mittel) mit entsprechender körperlicher Wirkung bei dem Opfer entfalten. Es läßt sich deshalb ableiten und feststellen: Die Merkmale des zielgerichteten Kraftauslösens (-entfaltens) durch den Täter

weiteres von der Polizei abführen lassen: LG Münster NStZ 1982, 202. Kritisch zum strafrechtlichen Gewaltbegriff der hM auch VG Hannover v. 29. 3. 1985 – 10 VG A 59/84 (s. unten auch Text zu Anm. 31).

²⁴ Keine Gewaltnötigung, wenn *unmittelbare Zwangswirkung fehlt* oder *nicht nachweisbar*: AG Wuppertal v. 24. 4. 84, 86 Ds 12 Js 240/84, Rote Robe 1984, 101; AG Stuttgart v. 3. 8. 83, B 33 Cs 2424/83, KJ 1983, 430; AG Stuttgart v. 18. 8. 83, B 32 Cs 2442/83, DuR 1983, 455; AG Stuttgart v. 22. 5. 1984, B 31 Cs 3652/83; AG Erlangen v. 15. 11. 83, 3 Ds 342 Js 35633/83, StrVert 1984, 28; zweifelnd auch AG Münster v. 21. 9. 84, 11 Ls 46 Js 159/83 und v. 26. 10. 1984 – 13 Ds 46 Js 254/83, NJW 1985, 2/3 sowie LG Bonn (Anm. 28), AG Ulm (Anm. 28) und LG Stuttgart v. 21. 10. 1983, StrVert 1984, 28.

Keine Nötigung, wenn Polizei *Verkehr umleitet* oder wenn *militärische Dienststellen Befehl* gegeben haben, blockierte Ausfahrt nicht zu benutzen: OLG Köln v. 28. 4. 83, StrVert 1983, 373 = NJW 1983, 2206; AG Stuttgart v. 3. 8. 1983 – B 33 Cs 2424/83, KJ 1983, 430; AG Erlangen v. 15. 11. 1983, StrVert 1984, 28; AG Wuppertal v. 24. 4. 1984, Rote Robe 1984, 101; AG Frankfurt v. 13. 11. 1984, StrVert 1985, 61.

Keine Nötigung bei Einsatz von *Testfahrern und Provokateuren*: AG Erlangen v. 15. 11. 83, 3 Ds 342 Js 35633/83, StrVert, 1984 28.

Obergerichtliche Rückendeckung erhielten diese Urteile durch das OLG Köln (a. a. O.): »Als Ausdruck einer Freiheitsbeschränkung erscheint ein den Nötigungserfolg darstellendes Opferverhalten nur dann, wenn es »unter Druck« geschieht ... Einwirkung von Gewalt liegt nur vor, wenn sie von der Person, gegen die sie gerichtet ist, als ein nicht nur seelischer, sondern auch körperlicher Zwang empfunden wird.«

und des direkten oder vermittelten, gleichartigen oder transformierten, stärkegleichen oder potenzierten Kraftweitergebens an das Opfer mittels eines vom Täter eingesetzten Instruments oder Mediums und entsprechende körperliche Wirkung beim Opfer sind die entscheidenden Merkmale bei der Definition des strafrechtlichen Gewaltbegriffs. [...]

(In) den Fällen, in denen sich Menschen zwecks Sperrung der Durchfahrt auf eine Straße stellen oder setzen, (wird) weder eine wirkende Kraft entfaltet oder ausgelöst noch eine solche Kraft, wäre sie denn feststellbar, durch ein Instrument oder Medium (welches?) weitergegeben oder vermittelt, so daß sie körperlich vom Opfer feststellbar wäre. Das Betreten einer Straße mit anschließendem Hinsetzen beinhaltet wohl eine Kraftentfaltung. Diese ist aber lediglich auf das Betreten der Straße und das anschließende Hinsetzen dort gerichtet, nicht aber zielgerichtet auf andere Personen. Das anschließende passive Sitzen als der wesentliche Vorgang für die sich ergebende Zwangswirkung (faktische Nötigung) bei denen, die die Straße passieren wollen, kann aber nur dann in Kraftentfaltung umgedeutet werden, wenn sprachliche Begriffe und inhaltliche Bedeutungen verfälscht werden.

Vollständig fehlt es auch am Merkmal der Kraftweitergabe durch ein Instrument oder Medium mit körperlicher Wirkung auf andere.«²⁵

Andere Urteile des *AG Frankfurt*²⁶ und vor allem aber eine Entscheidung des *AG Reutlingen*, die im folgenden auszugsweise dokumentiert wird, haben sich intensiver und direkter mit der Entstehung und (Fehl-)Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs auseinandergesetzt. Das Urteil des *AG Reutlingen* verdient besondere Beachtung, weil es den Obergerichten die fragwürdigen Ursprünge und Konsequenzen der »Vergeistigung« des Tatbestandsmerkmals der Gewalt vor Augen führt und die eigene Auslegung von § 240 StGB an verfassungsrechtlichen Prinzipien orientiert:

»Schlichtes Sitzen auf der Fahrbahn ist nicht Gewalt i. S. v. § 240 Abs. 1 StGB.

Die ganz herrschende Rspr. behauptet dies heute allerdings ... Die besseren Gründe sprechen jedoch gegen diese, über die extensive Auslegung hinausreichende Tatbestandsauflösung ...

In der sich ohne jede Kontinuität entwickelnden Auslegung der Rspr. ist der Gewaltbegriff des Strafgesetzbuchs konturenlos, uneinheitlich und nicht zu systematisieren. Es scheinen mehrere Gewaltbegriffe mit unterschiedlichstem Inhalt zu bestehen, auf welche wechselweise Bezug genommen wird.

Der weiteste, im Sinne einer »Vergeistigung« inzwischen nahezu unkenntliche, ist der zu § 240. Hier sollen körperkraftlose Einwirkungen ausreichen, es genüge, wenn ein »psychisch determinierter Prozeß in Lauf gesetzt« werde. [...]

Anders soll dies bei § 177 StGB (Vergewaltigung) sein; dort bleibt eine gewisse körperliche Kraftanwendung notwendig ...

Ein in der Summe dieser Entscheidungsweisen derart aufgefächerter Gewaltbegriff, der sich, losgelöst von der Kasuistik, auch in Ansätzen nicht mehr fassen und zuordnen läßt, kollidiert mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.

An die Bestimmtheit von Strafbarkeit und Tatbestand sind strenge Anforderungen zu stellen ..., so daß es sich verbietet, die Strafbarkeit aus einem vagen Universaldelikt mit stets analogischem Fortgang von Fall zu Fall zu entnehmen ...

Die Rechtssicherheit muß ganz erheblich leiden, wenn im Zuge des Prozesses der Entmaterialisierung des Tatbestandes des § 240 Abs. 1 StGB nunmehr in die Auslegung des Gewaltbegriffes auch das »Ziel des Handelns« Eingang finden soll ..., die Gewalt daher zu einem nur noch von außerrechtlichen Wertungen abhängigen Tatbestandsmerkmal degeneriert. [...]

Folgte man der herrschenden Rspr., so führte dies zwangsläufig dazu, daß eine Abgrenzung zwischen den beiden Begehungsalternativen »Gewalt« und »Drohung mit einem empfindlichen Übel« nicht mehr möglich wäre. [...]

In der Rspr. des RG bis etwa zur Entscheidung in *RGSt* 56, 88 war Gewalt insoweit einheitlich die zur Überwindung eines Widerstandes entfaltete körperliche Kraft.

Mit *RGSt* 60, 157 folgt dann die Verlagerung des Akzents auf die körperliche Zwangseinwir-

²⁵ *AG Frankfurt* v. 1. 10. 1984 – 50 Js 17190/84 – 954 Ds (Nichteröffnungsbeschluß, nicht rechtskräftig).

²⁶ *AG Frankfurt* v. 13. 11. 1984, *StrVert.* 1985, 61 (Sitzblockade des US-Army Equipment Maintenance Center in Frankfurt-Hausen; Verkehr wurde von der Polizei umgeleitet). Vgl. auch *AG Frankfurt* v. 15. 8. 1972, *StrVert.* 1983, 374 (Jugendliche setzen sich auf Fahrbahn, um Polizeifahrzeug am Abtransport eines verhafteten Jugendlichen zu hindern).

kung. Das Merkmal der Kraftentfaltung wird in den Hintergrund gedrängt, um schließlich allein auf die Zwang bewirkende körperliche Einwirkung abzustellen ...

Die weitere Rspr. des RG muß im Zusammenhang mit der Entwicklung des materiellen Strafrechts gesehen werden, der mit der VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (RGBl 1943, 340) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über die Reichsgesetzgebung v. 10. 5. 1943 (RGBl 1943, 295) eine durchgreifende Veränderung erfahren hat: § 240 Abs. 1 StGB erhielt die heute noch geltende Fassung »mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel ...«. Durch Einfügung der Zweck-Mittel-Relation in Absatz 2 soll einerseits die Strafbarkeit flexibel gehalten werden (vgl. die Beispiele in *Kohlrausch/Lange* StGB 38. A. (1944) § 240 Anm. 2), andererseits die Entwicklung in der Rspr. aufgefangen werden. Die durch die Einführung des Begriffes des »gesunden Volksempfindens« in Abs. 2 ermöglichte Ausdehnung der Strafbarkeit wird zwar alsbald wieder beschnitten (wohl schon durch die Proklamation des Kontrollrates v. 20. 10. 1945, Amtsbl. S. 22, Art. II Nr. 3), und dieser anrühige Begriff 1953 ersetzt durch »verwerflich« (BGBl 1953, 1113).

Gleichwohl setzt aber die Rspr. des BGH nahtlos die bisherige Entwicklung fort und stellt für die Gewalt in *BGHSt* 1, 145, auf die körperliche Einwirkung und in *BGHSt* 8, 102 dann ausschließlich auf die Zwangswirkung ab. Ihren Höhepunkt findet diese Entwicklung schließlich, indem das Element der Körperlichkeit des Zwanges vollständig entwertet wird und der psychisch determinierte Zwang ausreichend sein soll.

Die Ausdehnung des Gewaltbegriffes führt endlich neben der angeführten Abgrenzungsproblematik bei den Tatbestandsalternativen dazu, daß der Gewaltbegriff gänzlich in dem der Nötigung aufgeht. Als Tatbestand verbleibt nun nur noch ein Konglomerat von Wertungen.

Jede Überzeugungskraft verliert die Argumentation der herrschenden Rspr., wenn man sie unter dem Blickwinkel ihrer Ergebnisse betrachtet:

Bei der exzessiven Ausdehnung des Gewaltbegriffes scheint es dem BGH um die Schließung vermeintlicher Strafbarkeitslücken zu gehen. Seine Intention wird deutlich in der Entscheidung *BGHSt* 18, 133, 136, wo zum Gewaltbegriff in § 113 StGB ausgeführt wird: »... müßte bei gegenteiliger Entscheidung zur Straflosigkeit führen. Dieses Ergebnis wäre auch in rechtspolitischer Hinsicht unerfreulich.«

Rechtspolitik – dies sollte nach unserem Demokratieverständnis selbstverständlich sein – ist keine Aufgabe der dritten Gewalt. Die Schließung von Strafbarkeitslücken ist allein Aufgabe des dazu berufenen Gesetzgebers.

Darüber hinaus drängt sich beim Vergleich der Ergebnisse der Rspr. der Verdacht des Verstoßes gegen das Verbot der belastenden Analogie auf. Die frühere Rspr. des RG hat die gewaltlose Beibringung von Betäubungsmitteln nicht als Gewalt angesehen (*RGSt* 64, 113). Um trotzdem zu dem im Jahre 1938 gewünschten gegenteiligen Ergebnis zu kommen, mußte das RG in *RGSt* 72, 349 zu dem damals zulässigen Mittel der strafrechtlichen Analogie greifen (vgl. dazu § 2 StGB, der die Möglichkeit der Rechtsschöpfung aus Gesetz und gesundem Volksempfinden vorsah und §§ 170a, 267a StPO, beide in der Fassung der Änderungsgesetze vom 28. 6. 1935 in RGBl 1935, 839 und 844). Jahre später und nach Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes erreichte der BGH das gleiche Ergebnis schon auf dem Wege der »Auslegung« (*BGHSt* NSStZ 84, 508 «509»).

Die Identität der Ergebnisse aus (heute unzulässiger) Analogie und Auslegung stimmt bedenklich, sie steht einer vorbehaltlosen Übernahme des Gewaltbegriffs der herrschenden Rspr. entgegen.

Für die Subsumtion muß auf den engen, auf die körperliche Zwangseinwirkung beschränkten Gewaltbegriff der früheren Rspr. zurückgegriffen werden ... Nur dieser Begriff läßt sich auch in Übereinstimmung mit dem umgangssprachlichen Bedeutungsgehalt bringen.

Danach ist bloßes Sitzen, das keinen körperlichen Kraftaufwand erfordert ..., keine Gewalt i. S. v. § 240 StGB.«²⁷

2. Passive Resistenz ist nicht verwerflich gem. § 240 II StGB

Eine Stufe defensiver als die Kritiker des vergeistigten Gewaltbegriffs argumentieren die Richter, die sich der Automatik widersetzen, nach der passive Resistenz als

²⁷ AG Reutlingen v. 18. 7. 1984, NSStZ 1984, 508 = StrVert 1985, 62 (Teilnehmer einer Gegendemonstration setzten sich auf die Fahrbahn, um Polizeifahrzeug an der Weiterfahrt zu hindern). (Ausgelassen wurden hier die Nachw. d. neueren Lit. u. Rsp.) Auf die Berufung der StA verurteilte das LG Tübingen die Angekl. wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe (Urt. v. 12. 10. 1984 – 1 Ns 203/84).

Gewalt und diese als verwerflich im Sinne von § 240 II StGB gilt.²⁸ Der kritischen Auseinandersetzung mit hM auf der Ebene der Rechtswidrigkeit kommt das Verdienst zu, daß sie zunächst die Verwerflichkeitsklausel als Strafbarkeitskorrektiv reaktiviert, also die von den Obergerichten in Gang gesetzte »Indikationswirkung« von Gewaltnötigungen neutralisiert.²⁹ Damit wird die erhöhte, weil strafbare Sozialwidrigkeit von Nötigungshandlungen prüfungsbedürftig – und zwar als *strafrechtlich*, nicht bloß verkehrs- oder versammlungsrechtlich zu mißbilligende Mittel-Zweck-Relation. Dies gestattet den Gerichten, das Nötigungsdelikt in sein durch die Verfassung, insbesondere die politischen Freiheitsrechte eingeschränktes »Recht« zu setzen. Die Generalklausel des § 240 II StGB erweist sich – im Hinblick auf das hierarchische Verhältnis von Grundgesetz und einfachem Gesetz zutreffend – als Einbruchsstelle grundrechtlicher Prinzipien und Wertungen. Ohne den (Rück-) Schritt zu einem Gesinnungsstrafrecht zu gehen, sind die Gerichte folglich in der Lage, das spezifische Mittel der vermeintlichen Nötigung, nämlich passive Resistenz, sowie die spezifischen Zwecke des Protests einzublenden und auf ihre soziale und verfassungsnormative Verträglichkeit hin zu überprüfen. Auf diese Weise können instrumentell eigeninteressierte Handlungen (etwa: gewaltsame Erzwingung des Geschlechtsverkehrs) von symbolisch-expressiven, an die Allgemeinheit adressierten Aktionen (etwa: Sitzstreik zur Warnung vor den Gefahren der atomaren Aufrüstung) strafrechtlich unterschieden werden. Politischer Protest entgeht somit der realitätsblinden Falschetikettierung, »verwerfliche Gewaltnötigung« zu sein.

Die im folgenden dokumentierte Entscheidung des *LG Bonn* fällt insofern aus dem Rahmen des in politischen Nötigungsprozessen Üblichen, als sie den Schritt von der Gewalt zur Verwerflichkeit dadurch vereitelt, daß sie zunächst die Ungereimtheiten und Widersprüche der herrschenden Rechtsprechung aufdeckt. Außerdem wird hier die Kritik am extensiven Gewaltbegriff im Rahmen der Rechtswidrigkeit ausgebreitet. Die von der Verwerflichkeitsklausel geforderte soziale Bewertung einer Handlung, gestattet es dem Gericht, den blinden Formalismus von hM zu durchbrechen und zwischen Verwaltungsunrecht und Verkehrsvergehen einerseits sowie straflichem Unrecht andererseits zu differenzieren. Zu Recht weist es darauf hin, daß der Bedeutungsgehalt der Sitzdemonstrationen, also ihr Zweck iSv § 240 II StGB sich

28 So insbesondere: AG Stuttgart v. 3. 8. 1983, B 33 Cs 2424/83, KJ 1983, 430; AG Stuttgart-Bad Cannstatt v. 14. 9. 1983, C 3 Ds 869/83; AG Stuttgart v. 13. 4. 1984, 331 Cs 2578/83; LG Stuttgart v. 29. 9. 83, 7 Qs 110/83, StrVert 1984, 28 (ob Gewalt vorliegt, bei erheblichen Zweifeln dahingestellt sein lassen); LG Stuttgart v. 21. 10. 83, 2 Qs 143/83, StrVert 1984, 28; AG Wuppertal v. 24. 4. 84, 86 Ds 12 Js 240/84, Rote Robe 1984, 101; AG Wuppertal v. 30. 4. 1984, 82 Ds 12 Js 239/84; AG Nürnberg v. 17. 10. 83, 64 Cs 342 Js 36670/83 JUG, StrVert 1984, 29; AG Verden v. 8. 8. 83, 4 Ds 2 Js 1026/82 (98/83), DuR 1983, 453 (für Tatbestand der Gewaltnötigung soll freilich eine Behinderung von Bruchteil einer Minute ausreichen); AG Friedberg v. 5. 7. 84, 7 Js 20728/83 –, 4a Ds, Rote Robe 1984, 139; AG Friedberg v. 19. 4. 84, Rote Robe 1984, 138; AG Münster v. 26. 10. 84, 13 Ds 46 Js 254/83, NJW 1985, 213 (aufgehoben durch LG Münster v. 2. 1. 85, 7 Qs 86/84), NJW 1985, 815; LG Koblenz v. 12. 11. 84, 101 Js 1891/82 jug – 11 Ns, StrVert 1985, 151 (bei kurzfristiger Blockade); AG Neuss v. 2. 9. 84, 34 Cs, 810 Js 618/84, 300/84 (ebenso 34 Cs 296/84 und 34 Cs 271/84); LG Bonn v. 15. 3. 1985, 36 M 4/85, StrVert 1985, 191 und AG Ulm v. 4. 2. 1985 – 4 Cs 4223/83 – O 3.

Keine Verwerflichkeit von Aktionsformen (hier: Gegendemonstration), die in den Schutzbereich des Art. 8 GG oder der Art. 5 I und 2 I GG fallen (politischer Meinungskampf, nicht Selbsthilfe): VG Hannover v. 29. 3. 1985 – 10 VG A 59/84; vgl. auch OLG Köln, NJW 1979, 2056 (Parkplatzreservierung ist nicht verwerflich).

29 »Die Betrachtung zur Nötigung ist aber mit den Ausführungen zum Gewaltbegriff nicht abgeschlossen, sondern hat ... § 240 Abs. 2 StGB in Rechnung zu stellen. [...] Insoweit folgt die Kammer der ursprünglichen Auffassung des Bundesgerichtshofs (»Laepfle-Fall«) nicht, nach welcher die »Gewalt« des § 240 Abs. 1 StGB die Rechtswidrigkeit der Nötigung »praktisch indiziert« ...; diese Ansicht, die schon mit dem Ansatz des Bundesgerichtshofs in Widerspruch gerät, daß nämlich § 240 Abs. 2 StGB für beide Begehungsformen des § 240 Abs. 1 StGB gelte ..., scheint auch neuerdings nicht mehr aufrecht erhalten zu werden ...« (VG Hannover, Anm. 28, unter Verweis auf BGH NJW 1984, 931/934).

nicht in der Verkehrsbehinderung erschöpft, sondern einen Appell an die Allgemeinheit enthält, der, obwohl rechtswidrig nach der StVO, keine verwerfliche Nötigung darstellt:

»Die Grenzen des Nötigungstatbestandes sind derart weit gezogen, daß der Gesetzgeber sich veranlaßt sah, in Abs. 2 eine besondere Rechtswidrigkeitsregel aufzustellen, durch die zusätzliche Voraussetzungen für die Rechtswidrigkeit der Tat gefordert werden. Die Verwirklichung des Tatbestandes ist nicht bereits dann rechtswidrig, wenn keine besondere rechtfertigende Gegennorm vorhanden ist, sondern erst dann, wenn ›die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist‹. Das rechtlich Verwerfliche ist in der Beziehung zwischen Mittel und Zweck zu suchen, die nach richtigem allgemeinem Urteil sittlich zu mißbilligen sein muß (BGHSt 2, 194 f.). Für die Strafbarkeit der Nötigung wird mithin ein erhöhter Unwertgehalt der Tat gefordert. [...]

Soweit der Bundesgerichtshof (2. Strafsenat) in St 23, 46 (54, 55), der ebenfalls von diesem Grundsatz (Prüfung der Verwerflichkeit auch für Nötigung mit Gewalt) ausgeht, aus der Entstehungsgeschichte des § 240 StGB gefolgert hat, die Verwerflichkeitsklausel sei nur für die Alternative der Drohung notwendig, die Gewaltanwendung hingegen sei ›praktisch indiziell für die Verwerflichkeit der Nötigung‹ und ›nur ausnahmsweise könnten besondere Umstände das Verwerflichkeitsurteil ausschließen‹, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Zwar hat der Tatbestand der Nötigung 1943 eine Änderung dergestalt erfahren, daß die ursprüngliche Alternative ›Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen‹ ersetzt wurde durch ›Drohung mit einem empfindlichen Übel‹. Zugleich wurde der Vorschrift ein Absatz 2 angefügt, der lautete: ›Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht‹. 1953 wurde der Begriff des ›gesunden Volksempfindens‹ durch den der Verwerflichkeit ersetzt. Die Kammer vermag nicht nachzuvollziehen, daß der Gesetzgeber die nachträglich eingeführte Rechtswidrigkeitsklausel nur auf die Alternative ›Drohung mit einem empfindlichen Übel‹ bezogen wissen wollte. Der Gesetzeswortlaut spricht eindeutig dagegen. Anderenfalls hätte nichts näher gelegen, als bereits bei Einführung des Absatzes 2 in der Rechtswidrigkeitsklausel nur die Drohung zu erwähnen.

Entscheidend dafür, auch die Alternative Gewalt in die Verwerflichkeitsklausel einzubeziehen, ist auch die oben dargelegte erhebliche Erweiterung des Gewaltbegriffs, seine ›Vergeistigung‹, die die Grenze zwischen beiden Tatbestandsalternativen zu verwischen droht. Jedenfalls dann, wenn das beanstandete Verhalten als Gewalt allenfalls im weitesten Sinn (als psychische Zwangseinwirkung) verstanden werden könnte, ist der für die Rechtswidrigkeit geforderte erhöhte Unrechtsgehalt der Tat im Rahmen der Verwerflichkeitsklausel ebenso sorgfältig zu prüfen wie bei der Alternative Drohung mit einem empfindlichen Übel. Je weiter man den Gewaltbegriff faßt, um so notwendiger wird das Korrektiv des § 240 Abs. 2 StGB und umsoher verblaßt eine Indizwirkung, die zur Zeit der reichsgerichtlichen Judikatur vielleicht einmal Berechtigung gehabt haben kann (Eilsberger, JuS 1970, 164, 167).

Daß die hier vertretene Ansicht der Verwerflichkeitsprüfung bei dem Merkmal Gewalt auch vom Bundesgerichtshof für überdenkenswert und noch nicht ausdiskutiert gehalten wird, folgt zur Überzeugung der Kammer aus einer Äußerung des 3. Strafsenats in BGHSt 32, 165 (181) (Startbahn West Demonstration). Dort heißt es: ›Der Senat braucht nicht allgemein zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Demonstrationen, die um der größeren Öffentlichkeitsauswirkung wegen darauf angelegt sind, die Bewegungs- und Handlungsfreiheit anderer durch Gewalt zu beeinträchtigen, stets oder nur unter zusätzlichen Voraussetzungen nach § 240 StGB strafbar sind.‹

Wäre die Frage zweifelsfrei in dem Sinn zu entscheiden, wie es der Bundesgerichtshof in BGHSt 23, 46 f. getan hat, hätte es dieses Hinweises nicht bedurft.

Im übrigen wird in der Rechtsprechung nicht nur vor dem Laepple-Urteil des Bundesgerichtshofs im Jahre 1969, sondern auch danach auch bei der Tatbestandsalternative Gewalt die Verwerflichkeit durch Bezugnahme zu dem angestrebten Zweck gemäß § 240 Abs. 2 StGB geprüft und nicht indiziell unterstellt, soweit es sich nicht um Sitzstreiks oder sonstige Blockaden mit meist politischem Grund handelt. Auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (Hauptanwendungsfall: bedrängendes Überholen auf der Autobahn) hat die Rechtsprechung immer wieder ausgeführt, nicht jede Bedrängung und Behinderung anderer, die als Gewalt, d. h. als eine Zwangseinwirkung mit gewisser Intensität klassifiziert worden war, sei bereits sittlich so mißbilligenswert und anstößig, daß sie als verwerflich im Sinne der Vorschrift und damit als strafwürdiges Unrecht gewertet werden müsse. Dies gelte insbesondere mit Rücksicht auf die weite Ausdehnung des Gewaltbegriffs (so OLG Köln NJW 1979, 2056; Verkehrsrechtliche Mitteilungen 1982, 11; OLG Frankfurt VRS 56, 288; OLG Karlsruhe NJW 1972, 962; BGHSt 17, 318 f.;

18, 389 f.; VRS 40, 104 f.). Dagegen findet sich in den Entscheidungen, die Nötigungstatbestände im Zusammenhang mit Sitzblockaden oder ähnlichen Aktionen wie Vorlesungsstörungen zu beurteilen hatten, in der Regel unter Bezugnahme auf das Laepple-Urteil der Satz, die Gewaltanwendung sei praktisch indiziell für die Verwerflichkeit, wobei der Zusatz ›praktisch‹ vor dem Wort ›indiziell‹ in den neueren Entscheidungen fehlt (BGH NJW 1982, 189; OLG Stuttgart NJW 1984, 1909; Kammergericht NJW 1985, 209 f.; OLG Celle NJW 1970, 206).

Eine Verwerflichkeitsprüfung, die von dem Grundsatz ausgeht, Gewaltanwendung sei indiziell für die Verwerflichkeit, es sei denn, besondere Umstände würden sie (die Verwerflichkeit) ausnahmsweise ausschließen, unterscheidet sich schon vom gedanklichen Ansatz her wesentlich von einer Prüfung, die zunächst auch für das Merkmal der Gewalt von einem sogenannten (offenen) Tatbestand der Nötigung ausgeht (Eilsberger, JuS 1970, 164 f.). Es geht jedoch nicht an, die Verwerflichkeit der Nötigungshandlung in Form der Gewalt unterschiedlich zu beurteilen, je nach dem, welcher Sachverhalt zugrundeliegt.

Vor Prüfung der Frage, ob die Beziehung des Handlungsmittels (Gewalt) zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist, ist zunächst klarzustellen, was unter ›angestrebtem Zweck‹ zu verstehen ist. Nach Ansicht der Kammer ist hierbei grundsätzlich auf das Verhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) abzustellen, zu dem genötigt werden soll. Der Sitzstreik des Angeklagten ist mithin in Beziehung zu setzen zu der Behinderung der Fahrzeugführer in ihrer freien Bewegungsmöglichkeit. Für die Frage der Rechtswidrigkeit = Verwerflichkeit dieser Beziehung kann allerdings das weitergehende Ziel des Angeklagten, die Öffentlichkeit auf die seiner Ansicht nach lebensbedrohenden Folgen der atomaren Auf- und Nachrüstung aufmerksam zu machen, nicht völlig außer Acht gelassen werden. Das Handeln des Angeklagten kann nicht losgelöst von seinen Motiven betrachtet werden, insbesondere wenn es gilt, die Rechtswidrigkeit im Sinn einer Verwerflichkeit des Handelns zu überprüfen. Dabei ist die Kammer weder berechtigt noch verpflichtet, die politische oder weltanschauliche Einstellung des Angeklagten zu bewerten und die von ihm verfochtene Meinung vom Inhalt her zu zensieren. Die Wichtigkeit des angesprochenen Problems, die Frage, ob ihm Bedeutung für die Allgemeinheit oder nur für einzelne Gruppen der Gesellschaft zukommt, der Grad dieser Bedeutung, auch die Aktualität des Problems und die Frage, welche anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen und/oder bereits ergriffen worden sind, das ›Fernziel‹: Aufrütteln der Öffentlichkeit zu erreichen, sind jedoch u. a. Gesichtspunkte, die aus der Verwerflichkeitsprüfung nicht herausgehalten werden können. Gerade weil es auf eine Sozialwertung der Handlung ankommt (BGH St 18, 389; VRS 40, 104: verwerflich bedeutet sozial unerträglich), kann ihr gesellschaftspolitischer Sinngehalt nicht völlig ignoriert werden (Keutzer, NJW 1970, 670; Eilsberger, JuS 1970, 164 f.; Eser in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 20. Aufl., § 240 Rdn. Ziff. 24 d).

Die Rechtsprechung hat den ›angestrebten Zweck‹ unterschiedlich interpretiert. Während der Bundesgerichtshof in BGHSt 5, 245 (246) (Störung der Vorführung des Films ›Sünderin‹ durch Stinkbomben) noch ausgeführt hatte, als Zweck gelte nur das Verhalten, zu dem genötigt werden sollte, welche weiteren Ziele der Angeklagte verfolgte, sei für die Frage der Rechtswidrigkeit ohne Bedeutung [so auch OLG Stuttgart NJW 1969, 1543 und OLG Celle NJW 1970, 206, 207, beide zu einer Blockade eines Zeitungsbetriebes sowie AG Schwäbisch Gmünd NJW 1985, 211 f.), hat er in BGHSt 17, 318 (Dirnenfall), BGHSt 18, 389 (Überholen auf der Autobahn) und VRS 40, 104 (Aufhalten eines fahruntauglichen Fahrers) den weitergehenden Zweck des Handelns in die Verwerflichkeitsprüfung mit einbezogen (so auch OLG Köln NJW 1979, 2956 (Freihalten eines Parkplatzes); NJW 1968, 1892 (Blockieren eines Kraftfahrers zum Zwecke der Belehrung oder Beschimpfung) sowie NJW 1963, 2383, Verkehrsrechtliche Mitteilungen 1982, 11 und Verkehrsrechtliche Mitteilungen 1984, 76 (jeweils zum Überholen auf der Autobahn); LG Stuttgart Strafverteidiger 1984, 28; AG Nürnberg, Strafverteidiger 1984, 29 f. und AG Münster, NJW 1985, 213 (jeweils zu Sitzblockaden)]. Die Beurteilung, ob die Anwendung der Gewalt zu dem vom Täter angestrebten Zweck verwerflich im Sinn von § 240 Abs. 2 StGB ist, richtet sich nach objektivem Maßstab, d. h. danach ob die Beziehung zwischen Nötigungsmittel und Zweck ›nach richtigem allgemeinem Urteil sittlich zu mißbilligen ist‹ (BGHSt 2, 194, 196). Hierbei hat der Richter auf das Rechtsempfinden des Volkes zu achten (BGHSt 9, 254, 256; St 17, 328, 331). ›Die Grenze der Strafwürdigkeit wird erst erreicht, wenn das Vorgehen des Täters unter Berücksichtigung aller Umstände eindeutig so anstößig ist, daß es als größerer Angriff auf die Entschlußfreiheit anderer der Zurechtweisung mit den Mitteln des Strafrechts bedarf‹ (BGHSt 17, 328, 332), wenn es ›ein als Vergehen strafwürdiges Unrecht, ein über die Erfüllung eines bloßen Übertretungstatbestandes hinausgehendes Unrecht darstellt‹ (BGHSt 18, 389, 391), ›sozial unerträglich‹ ist. ›In diesem Sinn weist die Verwendung des Wortes verwerflich auf einen erhöhten Grad sittlicher Mißbilligung hin‹ (BGHSt 17, 328, 332; vgl. auch BGH VRS 40, 104 (107); BGHSt 19, 263, 268).

Gemessen an diesen Kriterien ist das Verhalten des Angeklagten nicht verwerflich im Sinn von § 240 Abs. 2 StGB. Zwar war der Angeklagte nicht berechtigt, durch die Sitzblockade im öffentlichen Verkehrsraum die Fahrzeugführer (...) an der Weiterfahrt zu hindern. Sein Verhalten kann jedoch nicht als in erhöhtem Maße sittlich mißbilligenswert und derart anstößig gewertet werden, daß es über eine Übertretung hinaus als strafwürdiges Unrecht zu ahnden ist; vgl. auch LG Stuttgart StrafVert 1984, 28; AG Nürnberg StrafVert 1984, 29 f. und AG Münster NJW 1985, 213.

Wie ausgeführt, kann die Motivation, das ›Fernziel‹ des Angeklagten bei Wertung seines Verhaltens im oben genannten Sinn nicht außer Acht gelassen werden. Der Angeklagte wollte gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern der Friedensbewegung – und hat es auch erreicht – auf die seiner Ansicht nach fortschreitende Bedrohung der Menschheit durch die ständig weiter betriebene atomare Aufrüstung aufmerksam machen. Er steht mit seiner Sicht der Dinge nicht allein oder vereinzelt da. Nicht nur zahlreiche namenlose Bürger bewerten die atomare Aufrüstung ebenso wie er, auch bekannte Personen des öffentlichen Lebens aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen (Politik, Kirche, Wissenschaft pp.) haben sich warnend und mahnend geäußert. Angesprochen ist eine Frage von lebenswichtiger Bedeutung für die Allgemeinheit. Insofern unterscheidet sich die Demonstration inhaltlich wesentlich von der, die dem Laepple-Urteil zugrundelag, und mit der Studenten gegen die Erhöhung der Tarife der Kölner Verkehrsbetriebe protestierten.

Zur Tatzeit, im Oktober 1983, kam der atomaren Nachrüstung in der Bundesrepublik Deutschland besondere Aktualität zu, da die Entscheidung über die Aufstellung von Pershing-II-Raketen in den parlamentarischen Gremien unmittelbar bevorstand. Der Angeklagte hatte bereits mehrfach an anderen Aktionen gegen die Aufrüstung teilgenommen, an Mahnwachen, Appellen an Bundesabgeordnete, Großdemonstrationen und ähnlichem und hatte hiermit, wie er glaubte, keine hinreichende Resonanz gefunden. Er hielt sich für berechtigt, nunmehr in Form der Sitzblockade auf spektakuläre Weise auf sein Anliegen aufmerksam machen zu dürfen. Hierbei nahm er auch mögliche unmittelbare oder mittelbare Nachteile im persönlichen oder beruflichen Bereich in Kauf. Er handelte uneigennützig.

Ein weiteres Indiz für die Verwerflichkeit im Sinn von § 240 Abs. 2 StGB kann die Intensität der Zwangseinwirkung beim Opfer sein. Hierauf stellt die Rechtsprechung nicht nur bei der Beurteilung des beanstandeten Verhaltens als ›Gewalt‹, sondern auch im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung, insbesondere in Nötigungsfällen im Straßenverkehr ab. [...] Die Intensität des Eingriffs des Angeklagten in die Willensfreiheit der Fahrzeugführer des Militärkonvois war auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich mehrere (26 Personen) an der Sitzblockade beteiligten, nicht erheblich. Eine halbe Stunde etwa mußte der Konvoi anhalten und warten, bis er seine Fahrt in den A-Bereich fortsetzen konnte. Nur diese kurzfristige Behinderung ist dem Angeklagten zuzurechnen. Er wollte nur ›ein Zeichen setzen‹. Hierfür war die zeitweilige Behinderung ausreichend.

Die Fahrer fühlten sich zwar belästigt und in ihrer freien Willensbetätigung, die Fahrt entsprechend ihrem Auftrag fortsetzen zu können, eingeschränkt, auch ihnen war jedoch bewußt, daß es sich um ein vorübergehendes Aufhalten handeln würde. Hiervon gingen sie aufgrund des Ablaufs des Geschehens an den Vortagen aus. Von der Intensität her war die Einwirkung auf sie mit der auch körperlich zu empfindenden Einwirkung auf einen im Überholvorgang bedrängten Autofahrer nicht vergleichbar. [...]

Die vom Bundesgerichtshof (BGHSt 23, 46 f.; siehe auch KG NJW 1985, 211) in diesem Zusammenhang (Eignung des Nötigungsmittels zur Erreichung des angestrebten Zwecks – G. F.) geäußerten Befürchtung, würden Sitzblockaden der hier zu beurteilenden Art oder ähnliche meist politisch motivierte Demonstrationen nicht als strafbewehrtes Unrecht behandelt, liefe das auf die ›Legalisierung eines von militanten Minderheiten geübten Terrors hinaus, welcher mit der auf dem Mehrheitsprinzip fußenden demokratischen Verfassung und mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schlechthin unvereinbar ist‹, berücksichtigt nach Überzeugung der Kammer nicht hinreichend den qualitativen (und nicht nur quantitativen) Unterschied derartiger Sitzblockaden zu Demonstrationen gewalttätigen Charakters. Ebensovienig vermag die Befürchtung, die Anerkennung von Sitzblockaden als nicht rechtswidrig (sprich verwerflich) im Sinn von § 240 Abs. 2 StGB werde zu einer Ausuferung dieses immer beliebter werdenden Demonstrationsmittels führen mit der Wirkung, daß hierdurch politische und militärische Einrichtungen völlig lahmgelegt würden und Ordnungskräfte in großem Umfang mobilisiert werden müßten (vgl. LG Memmingen, Urteil vom 7. August 1984, 3 Ns 10 Js 23306/83), derartigen Blockaden bereits den Charakter strafwürdigen Unrechts zu geben. Wie dargelegt, war das Verhalten des Angeklagten nicht gerechtfertigt durch die Artikel 5 und 8 GG. Es war rechtswidrig im Sinn der allgemeinen Rechtswidrigkeit, insbesondere aus polizei- und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten. Es

wird jedoch nicht dadurch in erhöhtem Maße sittlich mißbilligenswert, d. h. verwerflich im Sinn von § 240 Abs. 2 StGB, daß sich ggfls. in Zukunft weitere Personen in gleicher Weise verhalten werden und dabei in Kauf nehmen, wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld belangt zu werden.

Schließlich ist es zwar zutreffend, daß dem Angeklagten auch andere Mittel zur Verfügung standen, sein Anliegen öffentlichkeitswirksam vorzubringen, ohne gegen Gesetze zu verstoßen (Teilnahme an Großdemonstrationen, Menschenketten pp.). Die von ihm gewählte Sitzblockade, zu der er sich gerade deshalb entschlossen hatte, weil bisherige Proteste auch der dargelegten Art aus seiner Sicht keine hinreichende Wirkung gezeigt hatten, wurde deshalb jedoch noch kein strafbares Unrecht. Die durch ihn mitverursachte Behinderung hat nicht das Maß an Anstößigkeit erreicht, daß sie nach dem Rechtsempfinden des Volkes als sozial unerträglich empfunden werden müßte. [...]«³⁰

Der Begründung des *LG Bonn* folgt auch eine Entscheidung des *AG Ulm*, die im Rahmen der Ausführungen zur Mittel-Zweck-Relation den Symbolcharakter von Sitzdemonstrationen hervorhebt. Dadurch wird deutlich, daß die Gewalt nicht von den Demonstranten ausgeht, sondern von den Atomraketen, gegen die diese demonstrieren:

»An ethischen Maßstäben gemessen, erscheint das angestrebte Ziel des Angekl., über einen aufklärenden Protest schließlich auf politischem Weg die Beseitigung der Nuklearraketen und der mit ihnen verbundenen Gewaltdrohung zu erreichen, als hochrangig. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Aufstellung von Atomraketen in der dicht besiedelten Bundesrepublik eine politische Maßnahme darstellt, die für die Bevölkerung eine Vielzahl von Fragen sowohl in Hinsicht auf ihre Sicherheit als auch in bezug auf moralische Aspekte des Einsatzes derartiger Massenvernichtungsmittel aufwirft. Nur in umfassender Kenntnis der Auswirkungen dieser Maßnahme kann die Bevölkerung entscheiden, ob sie diese militärische Maßnahme zu ihrem Schutz will oder nicht ... (Daher) war der Zeitverlust von einer Stunde nicht so gravierend, daß man ihn als ethisch nicht zu billigenden Eingriff in die Willensfreiheit ansehen muß. [...] Gerade derartige Störungen (des Straßenverkehrs – G.F.) bringen unbeteiligte Bürger dazu, sich mit den vertretenen politischen Meinungen zu beschäftigen. [...] Dabei war in besonderem Maße die Situation deshalb geeignet (in den politischen Meinungskampf einzuwirken – G.F.), weil sie der enormen Zerstörungskraft der Atomwaffen, die in dem Gelände vorhanden waren, die Schutzlosigkeit des menschlichen Körpers als lebende Barriere gegenüberstellte. Diese sichtbare Gegenüberstellung ging in ihrer Zielsetzung über die bloße Behinderung von Militärfahrzeugen hinaus und verlieh der Aktion eindringlichen Symbolcharakter.«^{30a}

Anders als die herrschende Rechtsprechung, die den politischen Kontext auf der Ebene des Tatbestandes mit dem extensiven Gewaltbegriff einfängt und hinter fiktiven Nötigungsoffern verbirgt, bei der Verwerflichkeit aber erschwerend in Betracht zieht und hier alle verfassungsrechtlichen Fragen abschneidet, prüft das *VG Hannover*, das über eine nicht angemeldete Gegendemonstration in Form eines *sit-down* zu befinden hatte, die Verwerflichkeit im Lichte der Grundrechte:

»Für diese mit § 240 Abs. 2 StGB zusammenhängenden Fragen hält sich die Kammer auch – anders als bei § 240 Abs. 1 StGB – deshalb für »fachkompetent«, weil bei Demonstrationen und bei Fällen sonstiger Betroffenheit in Grundrechten die Wertung nach § 240 Abs. 2 StGB auf der Grundlage der auch insoweit einschlägigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (»Lüth-Urteil«, BVerfGE 7, 198 ff) in erster Linie nach den Normen des allgemeinen Verfassungsrechts vorzunehmen ist.

Bei diesem gebotenen Ansatz verbietet sich allerdings, allein von dem Merkmal der »Gewalt« im einfach-gesetzlichen Strafrecht (§ 240 Abs. 1 StGB) schon auf »Unfriedlichkeit« im Rahmen des Art. 8 Abs. 1 GG zu schließen, beide Merkmale gleichzusetzen und damit den Verfassungsbegriff mit Hilfe des einfachen Strafgesetzes »auszulegen« (diesen Fehler begeht der Bundesgerichtshof anscheinend in der Rechtsprechung der Zivilsenate zur allgemeinen Rechtswidrigkeit von »Blockaden«; vgl. vor allem BGH NJW 1972, 1571, 1573 1 Sp; vgl. auch BGH NJW 1975, 49, 59 1 Sp); vielmehr ist umgekehrt richtig, daß die »Generalklauseln« der einfachen Gesetze (hier: »Verwerflichkeit« bei § 240 Abs. 2 StGB) als »Einbruchstellen der

30 LG Bonn (Anm. 28)

30a AG Ulm (Anm. 28).

Grundrechte« in das einfache Recht zu gelten haben (BVerfGE 7, 198, 206, dort zum Verhältnis Art. 5 Abs. 1 GG zu § 826 BGB). Die Grundrechte vermitteln nämlich auch für die übrige Rechtsordnung eine verbindliche »objektive Wertordnung« (BVerfGE 7, 198, 205), die als »verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts« gilt (BVerfGE 7, 198, 205). Wo immer zugelassen ist, daß Grundrechte durch »einfache Gesetze« eingeschränkt werden (vgl. z.B. Art. 8 Abs. 2 GG in gleicher Weise wie Art. 5 Abs. 2 GG), findet eine »Wechselwirkung in dem Sinn statt, daß die »allgemeinen Gesetze« zwar dem Wortlaut des Grundrechts Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts ... selbst wieder eingeschränkt werden müssen« (BVerfGE 7, 198, 209). Für Art. 8 Abs. 1 GG gilt, daß die Schwelle der »Friedlichkeit« erst dort überschritten wird, wenn die kollektive Meinungsäußerung einen aufrührerischen und gewalttätigen Verlauf nimmt, d.h. »aggressives« Verhalten beinhaltet (Schwäble, a.a.O., S. 119, 121, 166/167; Herzog, a.a.O., Art. 8 RdNr. 58 vgl. andererseits – unpräzise – dort, RdNr. 62, wonach der Verfassungsrechtler den strafrechtlichen Begriff »hinzunehmen« habe, der jedenfalls nicht verfassungswidrig sei – was die Problematik § 240 Abs. 1, 2 StGB gerade verschiebt; AK-GG/Hoffmann-Riem, Art. 8 RdNr. 18; vgl. insoweit auch zu Recht die restriktive Normierung bei § 13 Abs. 1 Nr. 2 VersG 78 für die Auflösung und bei § 5 Nr. 3 VersG 78 für das Verbot von Versammlungen in geschlossenen Räumen, die dem Schrankenvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG nicht unterliegen). Zu Recht geht deshalb Schwäble (a.a.O., S. 167) davon aus, daß Aktionsformen, die von diesem Normbereich des Art. 8 Abs. 1 GG umfaßt sind, nicht »verwerflich« i.S. des § 240 Abs. 2 StGB sein können.«³¹

3. Passive Resistenz als privilegierender Umstand bei der Strafzumessung

Die unauffälligste Abweichung von der »gefestigten Rechtsprechung« findet sich, abgesehen von Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO oder nach § 170 StPO, im Rahmen der Strafzumessung. Sowohl Gerichte, die den Tatbestand und die Verwerflichkeit einer Gewaltnötigung bejahen, oder (in der hier dokumentierten Entscheidung) eine gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§§ 303, 25 II StGB) annehmen,³² als auch beispielsweise das *LG Bonn*, das aufgrund seiner Auslegung des § 240 II nicht zu einer Bestrafung wegen Nötigung kommt³³, können bei der Sanktionierung der strafbaren oder ordnungswidrigen Handlung die Umstände der Tat, d.h. den Protest und die politischen Motive der Täter privilegierend berücksichtigen. Der symbolische Charakter des normwidrigen Verhaltens spiegelt sich in folgenden Optionen wieder:

- die Strafe oder Geldbuße hält sich im unteren Grenzbereich des Sanktionsrahmens;³⁴
- die Strafe wird wegen geringer Schuld zur Bewährung ausgesetzt (§ 56 StGB);

31 VG Hannover (Anm. 28). Bei der inhaltlichen Auffüllung der in § 240 II StGB geforderten Sozialwidrigkeit hatte bereits das AG Stuttgart (KJ 1983, 420) gefordert, daß die »wertsetzende Bedeutung« der Grundrechte zu berücksichtigen sei, und mit einer an Art. 8 I und 5 I GG orientierten Argumentation die ausnahmslose Ausgrenzung eines Sitzstreiks aus dem Schutzbereich der Demonstrationstfreiheit zurückgewiesen. Vgl. auch AG Münster NJW 1985, 213 und (zurückhaltender) LG Koblenz StrVert 1985, 151.

32 Dem AG Bremen lag folgender von den Sitzstreiks abweichender Sachverhalt zur Entscheidung vor: Mitglieder des »Komitees gegen Bombenzüge« fühlten sich durch einen ihre Aktivitäten diffamierenden Artikel in der »Bild am Sonntag«, der ihnen wahrheitswidrig Sabotageakte an Bahnlinien unterschoob, in ihrer persönlichen und politischen Integrität angegriffen. Sie suchten die Redaktion der Zeitung in Bremen auf und verspritzten dort, wo sie die Autoren des Artikels vermuteten, Blut aus Ampullen, das sich einer der Angekl. zuvor entnommen hatte. Sie hatten sowohl in als auch außerhalb der Redaktion Flugblätter verteilt, die den Sinn ihrer Aktion damit erklärten, daß verhindert werden sollte, einen Teil der Friedensbewegung als terroristisch abzustempeln (AG Bremen v. 26.9.1984 – 75 Cs Js 2532/84, StrVert 1985, 19).

33 LG Bonn (Anm. 28); vgl. auch Text zu Anm. 30.

34 LG Bonn (Anm. 28): »Der Angeklagte hat sich jedoch einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 Versammlungsgesetz schuldig gemacht ... Gemäß § 29 Abs. 2 Versammlungsgesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1000,- DM geahndet werden. Unter Abwägung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten hielt die Kammer ein Bußgeld von 100,- DM für angemessen und ausreichend.«

- statt eine Strafe zu verhängen, wird wegen der geringen Schuld eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen (§ 59 StGB);³⁵
- bei der Kostenentscheidung wird zugunsten der (wegen § 240 StGB) Angeklagten berücksichtigt, daß sie sich zu Recht gegen den Vorwurf der Nötigung wehrten, aber eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz (§ 15 VersG) ohne Rechtsmittel hingenommen hätten.³⁶

Während die Justiz unisono ein Recht auf Widerstand ablehnt³⁷ und auch die Berufung auf einen rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) nicht anerkennt³⁸, wird bisweilen implizit, vom *AG Bremen* sogar explizit berücksichtigt, daß Akte zivilen Ungehorsams³⁹ aufgrund ihres symbolischen Gehalts von »normalen« Regelverletzungen zu unterscheiden und gegenüber diesen zu privilegieren sind:

»Die Angeklagten, die sich zu ihrer Handlung bekennen, halten sie für politisch und auch rechtlich gerechtfertigt. Sie haben nicht zielgerichtet und planvoll eine Sachbeschädigung um ihrer selbst willen begangen, sondern sahen die Beschädigung der Sachen als quasi unvermeidliche Folgen an, die sie als Nebeneffekt des politisch für richtig gehaltenen und Gewollten in Kauf nahmen. Es handelt sich dabei um eine Form des zivilen Ungehorsams ... [...]

Bewußte und gewollte Verletzungen einfachen Rechts dieser Art können sich bei gehöriger Beachtung der sich aus der Verfassung ergebenden übergeordneten rechtlichen Gesichtspunkte als rechtlich gerechtfertigt erweisen (wie sich an einer Vielzahl von Fällen, die letztlich vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurden, zur Meinungsfreiheit gezeigt hat). Die Frage der Rechtswidrigkeit kann unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte umstritten sein (wie die derzeitige Auseinandersetzung in der Praxis und Rechtswissenschaft zur Frage der strafbaren Nötigung nach § 240 StGB zeigt). In wieder anderen Fällen verbleibt es auch unter Einbeziehung verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte eindeutig bei einer rechtswidrigen und vorwerfbareren Handlung. So liegt es hier. [...]

Bei der Strafzumessung fiel zu ... Gunsten (der Angeklagten) der schon erörterte Umstand ins Gewicht, daß es sich um einen als Straftat anzusehenden Akt zivilen Ungehorsams handelt und daß die Angekl. geständig waren; insbes. aber, in welchem Umfang sie bzw. die von ihnen getragene Organisation zuvor in der Öffentlichkeit herabgesetzt worden waren.

Zu ihren Lasten war der nicht unerhebliche Schaden zu berücksichtigen, zu dessen Tilgung die Angekl. aber beigetragen haben und den zu tilgen sie vollständig bereit sind. Zur Ahndung kam hier nur eine relativ geringe Geldstrafe in Betracht. Sie erschien grundsätzlich für alle drei Angeklagten, die sich in gleicher Weise zu der Tat bekennen und für sie verantwortlich sind, mit 10 Tagessätzen (...) angemessen.

Es erschien hier jedoch angebracht, gem. § 59 StGB die Angekl. zu verwarnen, die Strafe zu bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorzubehalten. Es ist zu erwarten, daß die Angekl. künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen werden (§ 59 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Im Hinblick auf die gezeigten besonderen Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit der Angekl. ist es angezeigt, sie von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen (Ziff. 2). Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Verurteilung zu Strafe nicht (Ziff. 3). Im Gegenteil ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt eine von der insges. auch von den Angekl. geachteten Rechtsordnung unter dem Grundgesetz zur Verfügung stehende subtile Sanktion, die zugleich für sie akzeptabel ist und für die Geschädigte und die Allgemeinheit klarstellt, daß, wer für seine politische Überzeugung die Verletzung von Rechtsnormen in Kauf nimmt, auch für die Verletzung rechtlich einzustehen hat. Daher ist die Verwarnung mit

³⁵ AG Köln v. 22. 5. 84 – 611 Cs 46/84 (vgl. auch AG Köln, zit. nach »die tageszeitung« v. 14. 8. 84) und AG Bremen (s. u. Text zu Anm. 40).

³⁶ »Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 4 StPO. Die Berufung des Angeklagten hatte im wesentlichen Erfolg. Der Angeklagte hat sich insbesondere gegen die Bewertung seines Verhaltens als Gewalt im Sinn von § 240 Abs. 1 und als verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB gewandt. Die Kammer geht davon aus, daß er gegen die Verhängung eines Bußgeldes keine Berufung eingelegt haben würde.« (LG Bonn, Anm. 28).

³⁷ E.g. AG Schwäbisch Gmünd v. 7. 6. 1984, Rote Robe 1984, 145/151.

³⁸ Vgl. AG Schwäbisch Gmünd, ebd.; AG Köln (Anm. 35).

³⁹ Ausführlich zur Problematik des zivilen Ungehorsams: Dreier, Widerstand im Rechtsstaat? Bemerkungen zum zivilen Ungehorsam, FS f. H. U. Scupin 1983, 573; Frankenberg, Ziviler Ungehorsam und rechtsstaatliche Demokratie, JZ 1984, 266 u. krit. dazu Hassemer, Ziviler Ungehorsam – ein Rechtfertigungsgrund?, FS f. R. Wassermann 1985, 32.

Strafvorbehalt und gerade nicht die Verurteilung zu Strafe hier von der Rechtsordnung geboten. Damit sind auch die in § 56 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Gesichtspunkte, auf die § 59 verweist, berücksichtigt.«⁴⁰

317

IV. Wegen Verfassungsverstößes der Bundesregierung sind Sitzstreiks nicht verwerflich

Aufsehen erregte zuletzt eine Entscheidung des *AG Frankfurt*⁴¹ zum Sitzstreik vor dem Nachschubzentrum der US Army in Hausen. Weniger der Freispruch der sieben Angeklagten als vielmehr dessen juristische Vorgeschichte und Begründung sowie die öffentlichen Reaktionen fallen aus dem Rahmen des Üblichen. In einem Verfahren von ungewöhnlich langer Dauer hatte das Gericht fünf renommierte Sachverständige zur Gefährlichkeit der umstrittenen Pershing-II-Waffensysteme angehört. Am Ende kam der Amtsrichter zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Angeklagten zwar tatbestandsmäßig im Sinne von § 240 I StGB, nicht aber verwerflich handelten, weil sich ihr Protest gegen die Aufstellung von Atomraketen richtete, der die Bundesregierung unter Verstoß gegen das Grundgesetz – und zwar das in der Präambel niedergelegte Wiedervereinigungsgebot sowie die Friedenspflicht des Art. 26 I GG – ihre Zustimmung erteilt hatte.

Mit einer hemmungslosen Urteils- und Richterschelte zogen Mitglieder aus dem Regierungslager und die konservative Presse über die bruchstückhaft veröffentlichte mündliche Begründung her. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf die politische Kultur der Bundesrepublik, auf ihre Konformitätszwänge wie auf die Arroganz und Intoleranz der Regierenden,

– daß ein amtierender Bundesminister eine gerichtliche Entscheidung ohne Kenntnis der offiziellen Urteilsgründe in einer ebenso diffamierenden wie »offiziellen Stellungnahme« als Rechtspruch geißelt;⁴²

– daß der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, immerhin ein promovierter Jurist, mit gleicher Ignoranz und Schärfe von einem »Mißbrauch des Grundgesetzes durch einen Richter« spricht und sogleich den Vorwurf der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt erhebt;⁴³

– daß Mitglieder der regierungstragenden Parteien einen »chaotischen Richter« orten, dessen Urteilsspruch Unrecht in Recht verkehre⁴⁴, und

– daß letztere unisono mit der konservativen Presse wieder einmal die faulen Früchte des »Marsches durch die Institutionen« reifen und »pro-kommunistische Aktivisten« der Studentebewegung als 5. Kolonne Moskaus im Vormarsch sehen.⁴⁵

Der Amtsrichter, der kühl die objektive Gefährlichkeit der Pershing-II-Raketen

⁴⁰ AG Bremen (Anm. 32).

⁴¹ AG Frankfurt v. 19. 6. 85 – 50 Js 11832/84 95 Cs 110 (die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt). Die Seitenangaben im folgenden beziehen sich auf die hektographierte Urteilsfassung.

⁴² Stellungnahme des Bundesministers und CDU-Generalsekretärs Geißler, FR v. 26. 4. 85, S. 4. Vgl. auch den Kommentar des rheinland-pfälzischen Justizministers Bichel (CDU), FR v. 26. 6. 85, S. 4.

⁴³ Erklärung des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei, E. Stoiber in FR v. 22. 6. 85, S. 4, bekräftigt am 3. 7. 85 (wiederum ohne Kenntnis der schriftlichen Urteilsgründe), Bericht der FR v. 4. 7. 85, S. 1. Wie zu erwarten verband sich diese »Kritik« mit der Anregung, die strafrechtliche Verfolgung von Rechtsbeugungen zu erleichtern (Südd. Zeitg. v. 31. 7. 85, S. 20).

⁴⁴ Nachweis in FR v. 20. 6. 85, S. 1 und v. 21. 6. 85, S. 4. Vgl. dazu auch die Stellungnahme des dienstvorgesetzten Präsidenten des AG Frankfurt, FR v. 25. 5. 85, S. 11 und des Deutschen Richterbundes, FR v. 28. 6. 85.

⁴⁵ Berichte in FAZ v. 21. 6. 85, S. 1; Kommentar von J. Busche, »Später Sieg des SDS?«, FAZ v. 28. 6. 85, S. 1.

konstatierte⁴⁶ und ihnen deshalb die Hülle verfassungsrechtlicher Legitimität versagte, setzte allem Anschein nach tiefe, von den Raketenbefürwortern allerdings verdrängte Ängste frei. Verstärkt und verzerrt durch die allfällige Kommunistenthür und das Trauma der Studentenrevolte, treten diese Ängste in geifernden Reaktionen zutage, die zwar die Existenz des angezielten (und von anonymen Morddrohungen heimgesuchten) Richters, nicht aber sein Urteil treffen können.⁴⁷ Fehl geht auch der vergleichsweise maßvolle Vorwurf, das *AG Frankfurt* befinde sich im Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerfG und hätte daher anstelle einer eigenmächtigen Entscheidung den Weg der Richtervorlage wählen müssen.⁴⁸ Da nur Gesetze vorlegungsfähig sind und die Zustimmung zur Stationierung der Gesetzesform entbehrt, da ferner keine Regeln des Völkerrechts in Zweifel stehen, wäre der Weg einer Richtervorlage nach Art. 100 I oder II GG nicht gangbar gewesen. Im übrigen stellte das BVerfG nicht die Verfassungsmäßigkeit der »Nach«rüstung fest, sondern prüfte (und verneinte) in dem von den GRÜNEN geführten Organstreitverfahren nur, ob die Zustimmung der Bundesregierung *Rechte des Bundestages* im Sinne des § 64 I BVerfGG verletzte oder gefährdete.⁴⁹ Insofern sich das AG Frankfurt mit den waffentechnischen und abschreckungsstrategischen Eigenschaften der Pershing-II-Raketen befaßte und daraus eine objektive Erhöhung der Kriegsgefahr ableitete, widerspricht es also der Bundesregierung, nicht aber dem BVerfG. Die daraus abgeleitete verfassungsrechtliche Argumentation, wonach (a) die Zustimmungserklärung objektiv die Wiedervereinigung⁵⁰ vereitle⁵¹ und (b)

⁴⁶ Lesenswert sind die äußerst präzisen und informierten Ausführungen zur Raketentechnologie, zu den Abschreckungsdoktrinen und zum veränderten atomaren Bedrohungsszenario (S. 8 bis 22).

⁴⁷ Ein von der Staatsanwaltschaft Frankfurt gegen den Amtsrichter Jahr angestrebtes Verfahren wegen Rechtsbeugung wurde inzwischen eingestellt. Laut Erklärung der Staatsanwaltschaft gehe der Vorwurf, der Richter habe »aus einer politisch profilierten Einstellung heraus« ohne Rücksicht auf geltendes Recht geurteilt, »augenscheinlich fehl« (taz v. 9. 7. 85, S. 2).

⁴⁸ So Fromme, »Ein kühnes Urteil«, FAZ v. 20. 6. 85, S. 1. Vgl. auch Südd. Zeitg. v. 21. 6. 85 (»Messerschaffer Kurz-Schluß«).

Das AG Frankfurt hat die Möglichkeit einer Vorlage sehr wohl erwogen, aber zu Recht verworfen (S. 48 und 53 ff.).

⁴⁹ BVerfG (Anm. 3). Das AG Frankfurt führt dazu aus: »Insoweit das BVerfG in diesem Verfahren hinsichtlich der Zustimmungserklärung entschieden hat, ergibt sich eine Schranke für das materielle Prüfungsrecht dieses Gerichts. Eine weitere diesbezügliche Schranke besteht insofern, als in tatsächlicher Hinsicht lediglich die technischen Eigenschaften des Waffensystems der Pershing-II-Rakete und der mit deren Stationierung geöffneten Handlungsmöglichkeiten in den Entscheidungsbereich der rechtsprechenden Gewalt fallen, da diese keine politischen Werturteile darstellen, die allein der Beurteilungsmacht der Bundesregierung als einem exekutiven Verfassungsorgan unterliegen. [...] Diese sich aus dem Gewaltenteilungsprinzip im Sinne des Art. 20 GG ergebenden Schranken hat das Gericht beim Abfassen seines Beweisbeschlusses vom 16. 4. 85 beachtet. Die von dem zu der Frage der waffentechnischen Eigenschaften der Pershing-II-Rakete und der mit deren Stationierung sich eröffnenden Handlungsmöglichkeiten vom Gericht gehörten Sachverständigen haben den durch diesen Beweisbeschuß abgesteckten Rahmen in den von ihnen erstatteten Gutachten in keiner Hinsicht überschritten« (S. 53 f.).

⁵⁰ Vgl. dazu BVerfG NJW 1973, 1539.

⁵¹ »In Anbetracht der hier dargestellten völkerrechtlichen Rechtsnatur dieser Zustimmungserklärung besitzen die Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Rechtstitel, der sie zum Einsatz dieser auf die Staaten des Warschauer Paktes vom Gebiet der Bundesrepublik aus gerichteten Raketen kraft eigener Entscheidung des US-Präsidenten mächtigt. Aufgrund der optimalen Reichweite von 500–1500 Kilometern bedroht diese, in die Doktrin der Kriegführungsabschreckung integrierte Waffensystem, gegen welches es derzeit im Bereich dieser Reichweite auf östlicher Seite keine Abwehrmöglichkeit gibt, angesichts seiner festgestellten spezifischen waffentechnischen Eigenschaften und der durch diese eröffneten Handlungsmöglichkeiten unter anderem in besonderem Maße die in der Deutschen Demokratischen Republik lebenden Menschen. Diese massive Bedrohung mit Waffen, die die Kriegsgefahr objektiv erhöhen, kann bei vernünftiger Betrachtung von der Deutschen Demokratischen Republik dahingehend verstanden werden, daß die Bundesrepublik durch ihr Mitwirken an derselben in Form der in Rede stehenden Zustimmungserklärung von ihrer auf die Wiedervereinigung gerichteten Politik Abstand genommen hat. Insoweit kann ihr der bezeichnete Rechtstitel von der Deutschen Demokratischen Republik als einem Teil Deutschlands bei ihrem Streben nach der Verwirklichung der Wiedervereinigung entgegengehalten werden, zumal wenn man den zeitgeschichtlichen Hintergrund der Abgabe dieser Erklärung im Zusammenhang mit den Genfer

gegen Art. 26 I GG verstoße, weil sie eine Handlung darstelle, die geeignet und in der Absicht vorgenommen worden sei, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören⁵², mag man teilen oder nicht. Jedenfalls ist die Begründung weder kurzschlüssig noch hinsichtlich des Wiedervereinigungsgebots spezifisch links.

Im übrigen hält sich die Unbotmäßigkeit des gescholtenen Richters in Grenzen. Nachgerade schonend behandelt er den besonders neuralgischen Punkt von hM, indem er die Kritik an der Vergeistigung ihres Gewaltbegriffs zurückweist und selbst eine verfassungskonforme Auslegung der »Vergeistigung« vorlegt. Ziel dieser als Rationalisierung von hM zu begreifenden Gegenkritik ist, »die Psychifikation des Gewaltbegriffes mittels der Subjektivierung des Zwanges« zu vermeiden und an das »Spezifikum des Nötigungsunrechts« und den Normzweck von § 240 StGB zu erinnern.⁵³ Statt einer »verdeckten Rechtsfortbildung« schlägt das AG Frankfurt eine an Art. 1, 2 I und 103 II GG orientierte Auslegung vor:

»Eine objektivierte Erfassung der Zwangswirkung, d.h. eine solche, die den Menschen als sittlich autonomes, also vernünftiges Wesen begreift, würde insoweit auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 1 GG stoßen. [...] Das geschützte Rechtsgut des § 240 Abs. 1 StGB besteht in der Freiheit der einzelnen Person, sich zu einem bestimmten Verhalten entschließen und einem derartigen konkreten Willensentschluß entsprechend denselben in ein bestimmtes Handeln umsetzen zu können ... Verfassungsrechtlich gründet sich die in dieser Weise spezifizierte Freiheit in Art. 2 Abs. 1 GG. Diese Norm gewährleistet jedem die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die in § 240 Abs. 1 geschützte Willensentschließungs- und Betätigungsfreiheit kann also nicht weiter als die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG reichen. Die Verfassung begrenzt die freie Entfaltung der Persönlichkeit und gewährleistet sie dem Menschen nur insoweit, als er »nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt«. In § 240 StGB wird die freie Entfaltung der Persönlichkeit insoweit begrenzt, als diese Norm selbst im Sinne des Art. 2 Abs. 1 ausgelegt wird.« (53)

Diese Auslegung beruht auf einem Verständnis von Freiheit, aus dem uns der Geist Hegels gleichsam leibhaftig, jedenfalls wortmächtig entgegentritt.⁵⁴ Unter Rückgriff auf die Hegel'sche Rechtsphilosophie und die Nikomachische Ethik des Aristoteles gewinnt Amtsrichter Jahr ein Verständnis menschlicher Freiheit und Verletzbarkeit, das Nötigung als Instrumentalisierung der »aus autonomer Vernünftigkeit an sich freien Selbstbestimmung des Subjekts«, als willentliche Herabsetzung des anderen in seiner Existenz als eines Freien begreift. Er schlägt folgende Lesart des § 240 I StGB vor:

»Wer auf einen anderen gegenwärtig in einer solchen Weise einwirkt, daß dieser sich nicht in Autonomie nach einem von ihm selbst begründeten Konzept von auf die Wirklichkeit bezogener Vernünftigkeit bezüglich eines von ihm zuvor intendierten Verhaltens entwerfen und sich dementsprechend verhalten kann, nötigt den anderen zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen.« (55)

Die nicht eben bescheidene philosophische Rückbesinnung auf das eigentlich Strafbare einer unwiderstehlichen Willensbeugung fährt am Ende eine kümmerliche

Abrüstungsverhandlungen berücksichtigt.« (AG Frankfurt, Anm. 41, S. 61 f.) Zur Kontroverse um die rechtliche Bewertung der Zustimmung vgl. Weber, JZ 1984, 598 und Däubler, Stationierung und Grundgesetz, 2. Aufl. 1983, 153 ff. Vgl. auch Deiseroth KJ 1983, 1.

52 Aufgrund der umfangreichen Beweisaufnahme kommt das AG Frankfurt zu der Einschätzung, daß es sich bei diesen Atomraketen um eine Ersteinsatzwaffe handelt, deren bloße Stationierung (nicht erst Einsatz) eine völkerrechtswidrige *Androhung von Gewalt* darstellt. Es »verifiziert« diese Einschätzung durch die Berücksichtigung des allgemein politischen Umfeldes, insbesondere durch einschlägige öffentliche Erklärungen des amerikanischen Präsidenten betreffend die Sowjetunion (S. 65–74). Vgl. zum Verbot der Androhung von Gewalt Schweisfurth, NJW, 1984 1506 und Verdross/Simma, Universales Völkerrecht, 1976, 337 ff m. zahlr. Nachw.

53 AG Frankfurt (Anm. 41), S. 25 ff., 32/36 f. (unter Verweis auf das Lüth-Urteil, BVerfGE 7, 198).

54 Gemeint sind die Ausführungen zur Flexion und Reflexion des Subjekts, zu seiner Aufhebung zum Rechtssubjekt, besonders S. 38 ff.

55 A. a. O., S. 43.

Ernte ein: Im Rahmen des § 240 I fallen Gewalt und Nötigung – so auch hM – zusammen. Der Unterschied zwischen Gewalt und Drohung liegt allein in der zeitlichen Dimension.⁵⁶ Im Reiche des objektiven Geistes kann die Gewalt lange Wege gehen. Nicht einmal die räumliche Trennung von Nötigern und Genötigten oder das Dazwischentreten der Polizei steht der Folgerung entgegen, die blockierenden Demonstranten hätten in unwiderstehlicher und deshalb strafbar-nötigender Weise die autonome Selbstbestimmung der Autofahrer negiert.⁵⁷ Unter der Hand wird damit das pompös begründete Merkmal der Unwiderstehlichkeit des Zwanges vergeistigt – oder schlicht: trivialisiert.

Wozu also die Aufregung um dieses Urteil? Am Gewaltbegriff läßt sie sich nicht festmachen. Sehen wir uns also die Verwerflichkeitsprüfung an. Nicht aufregend, aber als Unterschied zu hM beachtlich ist, daß sie den normativen (Unrechts-)Gehalt im Blick auf die Versammlungsfreiheit entwickelt⁵⁸ und der Sitzdemonstration von Hausen, obwohl unangemeldet, den Schutz von Art. 8 I GG nicht völlig versagt:

»Bei dieser Blockadeaktion handelt es sich um eine öffentlich-politische Versammlung unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 1 Versammlungsgesetz. Ihr Kundgebungszweck, auf die mit der Raketenstationierung verbundenen Gefahren hinzuweisen, ist evident. [...] Diese Versammlung verlief friedlich, jedenfalls am 9. 12. 83. Sie nahm nach dem festgestellten Sachverhalt weder einen gewalttätigen noch einen aufrührerischen Verlauf ..., da es weder zur Ausübung von körperlicher Gewalt gegen Personen oder Sachen kam bzw. ausweislich der Demonstrationsauftrufe Gewaltakte in diesem Sinne nach den Intentionen der Initiatoren und Teilnehmer nicht angestrebt waren. [...]

Hiermit ist das Verhältnis zwischen Artikel 8 GG und § 240 StGB angesprochen. In Anbetracht der dargelegten spezifischen Normstruktur des Nötigungstatbestandes in seinen sowohl interpersonal-individuellen (§ 240 Abs. 1 StGB) als auch seinen transpersonal-sozialen (§ 240 Abs. 2 StGB) Elementen können bei einer verfassungskonformen Auslegung der § 240 StGB im Hinblick auf eben diese verfassungsunmittelbare Vorbehaltsschranke im Bezug auf Artikel 8 GG die »Rechte anderer« und die »verfassungsmäßige Ordnung« nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Mit dieser Maßgabe beschränken sich Artikel 8 GG und § 240 StGB trotz der beiden Vorschriften bereits immanenten wechselwirkenden Beschränkung mit Artikel 2 Abs. 1 GG in einer dieser gegenüber eigenständigen nochmaligen wechselwirkenden Weise. Das Verhältnis von Artikel 8 GG und § 240 StGB ist durch eine zweistufige, jeweils über Artikel 2 Abs. 1 GG vermittelte, mehrfache Wechselwirkung gekennzeichnet. Diese verdichtet sich letztlich zu der Frage der Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB in deren transpersonalen-sozialen Komponente.

Wendet man diese allgemein-normstrukturellen Überlegungen nunmehr auf die Hausener Blockade an, so ist das festgestellte nötigende Verhalten der Angeklagten *nicht verwerflich* im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB, *weil diese hierdurch gegen eine verfassungswidrige Handlung eines Verfassungsorgans demonstrieren haben*. Indem die Bundesregierung die Zustimmung zur Raketenstationierung erklärt hat, hat sie entgegen ihrer Verpflichtung aus Artikel 20 Abs. 3 GG gehandelt. Dadurch wird das nicht nur für die Angeklagten, sondern auch für die genötigten Kraftfahrer bestehende, sich aus der Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz ergebende, zwischen allen Staatsbürgern vorhandene Rechtsverhältnis negiert, welches konstitutiv für das konkrete Rechtsverhältnis zwischen den Angeklagten und diesen Kraftfahrern ist. Machen die Angeklagten nun von ihrem direktdemokratisch-funktionalen Versammlungsrecht Gebrauch zum Zwecke der Kontrolle des staatlichen Exekutivorgans der Bundesregierung, die

⁵⁶ »Die Nötigungsmittel sind somit im Gegensatz zu den anderen gewaltbezogenen Straftatbeständen aufgrund der spezifischen Struktur des in § 240 Abs. 1 StGB inkriminierten Verhaltens nicht instrumental-mechanisch, sondern zeitlich-funktional zu begreifen. Insofern handelt es sich bei diesem Gewaltbegriff in der Tat um einen geistigen Gewaltbegriff. Aufgrund seiner immanenten normstrukturellen Geistigkeit bedarf der in § 240 Abs. 1 StGB verwendete Gewaltbegriff keiner ›Vergeistigung‹« (S. 42).

⁵⁷ Der faktisch als Gesamtdemonstration gewürdigte politische Kontext gestattet dem AG Frankfurt, allen Demonstrationsteilnehmern den Erfolg, d. h. die Blockierung, über § 24 II StGB zuzurechnen.

⁵⁸ Die Argumentation (S. 80 ff.) folgt dabei im wesentlichen Preuß (Anm. 4), Rinken/Brüggenmeier/Marxen KJ 1984, 45, und Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 13. Aufl. 1982.

die Legalität ihrer Entscheidungen von der Mandatierung durch eben diese Staatsbürger ableitet, so ist dieses Handeln der Angeklagten auf die Wiederherstellung des von der Verfassung in Artikel 20 Abs. 3 GG vorgesehenen Zustandes gerichtet.

Damit erfüllen die Angeklagten ein Postulat der Rechtsordnung, *sie erfüllen ihre staatsbürgerliche Pflicht*.

Hierfür können sich die Angeklagten nicht nur dem Staat gegenüber auf ihr Grundrecht berufen. Dieses entfaltet vielmehr auch in Bezug auf die genötigten Kraftfahrer unmittelbare Wirkung, indem hierdurch das allgemeine Rechtsverhältnis im bezeichneten Sinne aktualisiert werden soll, aufgrund dessen diese im konkreten Rechtsverhältnis zu den Angeklagten aus demselben Rechte gegen diese herleiten können. Das bedeutet, daß das hier in Rede stehende Verhalten der Angeklagten per se den Zweck in sich trägt, die genötigten Kraftfahrer im Verhältnis zum Staat und damit auch zu sich selbst in deren Eigenschaft als Rechtssubjekte zu rekonstituieren.

Das Handeln der Angeklagten stellt dogmatisch betrachtet die grundrechtlich zulässige Realisation des letztlich strafrechtlich wirksamen »regulativen Prinzips« der sogenannten »Wahrnehmung berechtigter Interessen« dar, welches bei der Konkretisierung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB stets zu beachten ist... und hier im Falle der Angeklagten zum Ausschluß der Verwerflichkeit ihres Tuns führt.

Es ist von den hierdurch genötigten Kraftfahrern als eine Drittwirkung entfaltende Grundrechtsausübung, mit der Gewährleistung im Sinne des Art. 8 GG unvermeidlich verbundene Beeinträchtigung ihrer Interessen hinzunehmen...« (59)

Nach der Lektüre dieses gewiß nicht eben knappen amtsgerichtlichen Urteils können wir besser verstehen, wen es warum empört. Nicht die Sorge um Rechtssicherheit und Rechtsordnung ist der tiefere Grund; denn ein Widerspruch zum Urteil des BVerfG zeigt sich ebensowenig wie eine haltlose Revision der Dogmatik zu § 240 StGB. Auch nicht die Sorge um die Angeklagten bewegt die rechten Gemüter; dann hätten sie anstandshalber auf die Prozeßkosten hinweisen müssen, die anfallen könnten, wenn diesen Freispruch die Revision erteilt (§ 465 I StPO). »Skandalös« kann also nur sein, daß sich ein Richter die regierungsoffizielle Sicht auf die Stationierung der Atomraketen und auf den öffentlichen Protest dagegen nicht zueigen machte, daß er die rechtsnormative Prüfung und Bewertung vielmehr auf die Handlungen *aller* hier Beteiligten des allgemeinen und grundgesetzlich verfaßten Rechtsverhältnisses erstreckte. Daß es der Präambel des Grundgesetzes und seines schlummernden Art. 26 bedurfte, um in einem Nötigungsstrafverfahren die politischen Repräsentanten der angeklagten Bürger in Pflicht zu nehmen, kann man als umwegig kritisieren. Abwegig ist die Argumentation des *AG Frankfurt* dagegen nicht. *Erstens* werden die Obergerichte an dem hegelianisch vergeistigten Gewaltbegriff nichts auszusetzen haben, da er hM mit neuen Gründen zuarbeitet. *Zweitens* hat die Wechselwirkung zwischen Art. 8 I GG und § 240 StGB soeben durch die Brokdorf-Entscheidung des BVerfG mittelbar eine Verstärkung erfahren.⁶⁰ *Drittens* beruht die Verwerflichkeitsprüfung nicht auf einer fadenscheinigen oder moralisierenden Begriffsklauberei, sondern auf einer informierten und sachverständigen Analyse des politischen Kontexts. Eine Revision, die auf Argumente eingeht, wird sich schwer tun, dem Regierungshandeln ein anderes, in raketentechnologischer und abschreckungsstrategischer Hinsicht fundierteres Szenario zu unterlegen. Angreifbar bleiben mithin nur (?) die daraus vom *AG Frankfurt* abgeleiteten verfassungsrechtlichen Schlußfolgerungen zur Präambel des Grundgesetzes, zu Art. 26 GG und zur staatsbürgerlichen Pflicht eines jeden, verfassungsrechtliche Zustände wiederherzustellen. Eine derartige Pflicht ist weniger unerhört als das fundamentale Legitimationsprinzip der Demokratie, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht – und auch mit dem Wahllakt nicht an die staatlichen Gewalten

⁵⁹ AG Frankfurt (Anm. 41), S. 83 ff (Hervorh. nicht im Orig.).

⁶⁰ BVerfG v. 23.7.1985 – 1 BvR 233/81 u. 1 BvR 341/81.

gänzlich abgetreten wird. Davon abgesehen gilt für das Urteil des *AG Frankfurt* wie auch für jede juristische Argumentation, daß die Ressourcen für rechtsnormative Gründe dank der Unbestimmtheit der Rechtssprache und des sozialen Kontexts allen Rechts nahezu unbegrenzt sind. Warum also nicht über das Wiedervereinigungsgebot und die Friedenspflicht zu einer normativ erträglichen Bewertung passiver Resistenz gegen die Stationierung von Atomraketen kommen, wenn dabei ein Minimum an Plausibilität gewahrt bleibt und argumentativ mehr geboten wird als von hM zu § 240 StGB?

Für die Mitglieder des Regierungslagers und der konservativen Presse mag es eine Zumutung sein, Demonstranten und Autofahrer, die Bundesregierung und den amerikanischen Präsidenten von einem Strafrichter nebeneinandergestellt zu sehen – als Subjekte *eines* Rechtsverhältnisses, als Nötiger, Genötigte und als Akteure, die zu Nötigungen nötigen. Der rechtsstaatlichen Demokratie sind solche Zumutungen immanent. Das unterscheidet sie von absolutistischer Herrschaft.

V. Die Überlebenschancen abweichender Meinungen

Was ist mit den Gerichtsurteilen (und Lehrmeinungen) gewonnen, die von hM abweichen und in den Kommentaren und Fachzeitschriften als »andere« oder »abweichende Meinungen« (aM) geführt werden? Welche Durchsetzungs- und Überlebenschancen hat untergerichtlicher Dissens in einer streng hierarchisch organisierten und sich auch argumentativ hierarchisch – hM versus aM, BGH versus OLG versus LG versus AG – reproduzierenden Dritten Gewalt? Nicht zu unterschätzen sind die Freisprüche und milden Urteile, vor allem wenn sie Bestand haben, als moralische und juristische Siege der unmittelbar Betroffenen und der in jedem einzelnen »Fall« mitbetroffenen Protestbewegung. Nicht gering zu achten ist auch die Herausforderung »gefestigter« Rechtsmeinungen durch gute Gründe. Ungeachtet des langfristigen Schicksals der hier dokumentierten Urteile, läßt sich bereits heute vermuten, daß die Autorität von hM zu § 240 StGB angeschlagen ist. Denn die Justiz im Rechtsstaat ist spezialisiert auf Entscheidungen von Rechts wegen, die auf rechtsrichtigen und deshalb überzeugenden Argumenten ruhen sollen. Um aber legitimationswirksam sein oder bleiben zu können, bedürfen sprachlich-ideologische Konstrukte und Konstruktionen, wie etwa die Dogmatik zum Nötigungsdelikt, zumindest des Anscheins, daß sie sich wie Bausteine zu einer einigermaßen gerechten und vernünftigen sozialen Ordnung zusammenfügen. Der Legitimationsschein und in seiner Folge der Legitimationsglaube zerbrechen, wenn bereits intern – innerhalb eines Gerichts wie des BVerfG oder innerhalb der Justiz – Zweifel laut wird und an die Öffentlichkeit tritt. Besonders effektiv in dieser Hinsicht ist aM, die sich nicht allein auf juristische Auslegungskunst verläßt, sich also nicht nur die Unbestimmtheit der Rechtssprache und die Unbegrenztheit der Ressourcen für rechtsnormative Argumente manipulativ zunutze macht, sondern zugleich oder primär ein realistischeres, den juristisch umstrittenen sozialen Phänomenen angemesseneres Verständnis vorträgt. Im Aufweis der Realitätsferne von hM zu den Phänomenen Gewalt und Nötigung und ihrer Bewertung (Verwerflichkeit) stecken die dogmatikkritische Brisanz und der ideologische Stachel von aM. Nicht unbegründet ist daher die Einschätzung, die »gefestigte Rechtsprechung« werde weiter an Gewicht und Zusammenhalt verlieren, wenn sich der BGH nicht entschließen sollte, die von den Dissidenten in Gang gesetzt Erosionswirkung durch eine vorsichtige (?), im Schubart-Urteil offen gelassene⁶¹ Wende in seiner Judikatur einzudämmen.

61 S. o. Anm. 15. Gelegenheit dazu gibt dem BGH ein Vorlagebeschluß des OLG Köln (FR v. 14. 8. 1985).

Die autoritär-autoritative Reproduktion von hM zur Strafbarkeit von Sitzdemonstration ist freilich auch »von oben« bedroht. Das BVerfG – nicht Superrevisionsinstanz, aber auf den Schutz der Verfassung verpflichtet, – läßt seine Neigung erkennen, die Degradierung der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit im Ordnungs- und Strafrecht zu unterbinden. Es nahm den Komplex »Sitzdemonstration/Nötigung« zur Entscheidung an.⁶² Deutlicher noch ist der Brokdorf-Entscheidung zu entnehmen, daß die von aM gegen hM vorgebrachten Einwände verfassungsrechtliche Relevanz haben. Wegen der »hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit« hat das BVerfG aller staatlichen Gewalt nun die Pflicht auferlegt, sich »versammlungsfreundlich« zu verhalten.⁶³ Die sind weder letzte noch eindeutige verfassungsrichterliche Worte. Gleichwohl ist ihnen zu entnehmen, daß auch nicht angemeldete Demonstrationen prinzipiell den Schutz der Verfassung genießen, daß »friedliche Teilnehmer« an Demonstrationen von Verfassungen wegen als Staatsbürger – und nicht als Störer – zu gelten haben.

Übertrag auf die Nötigungsstrafverfahren, verlangt der Grundsatz der Versammlungsfreundlichkeit allen Gerichten ab, mit Begriffen wie »Gewalt« und »Nötigung« sowie mit dem Verwerflichkeitsurteil zurückhaltend zu operieren. Ob § 240 StGB – ebenso wie § 15 VersammlG – einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich ist oder nicht, wird sich zeigen. Immerhin darf eine versammlungsfreundlichere Auslegung des Gewaltbegriffs und der Verwerflichkeitsklausel, also eine demokratische Korrektur der Dogmatik zu § 240 StGB erwartet werden. Denn zum einen signalisiert das BVerfG den Abschied von einem Verständnis politischer Freiheit als »rein geistiger« Auseinandersetzung: »(Der Schutz des Art. 8 GG) ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfaßt vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstroscharakter dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zweck plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird.« Und weiter: »In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.«⁶⁴ Zum anderen deutet das BVerfG eine Differenzierung zwischen »hinnehmbaren Einwirkungen« und unfriedlichem Verhalten an.⁶⁵ Wenn sich demnach unfriedlich verhält, wer *Gewalttätigkeiten* gegen Personen oder Sachen« verübt, dann spricht

62 1 BvR 713/83

63 Für die verfassungsrechtliche und die strafrechtliche Beurteilung von Sitzdemonstrationen sind neben den grundsätzlichen Erwägungen des BVerfG zum »hohen Rang« der Versammlungsfreiheit insbesondere die Ausführungen zum relativen Stellenwert der Anmeldepflicht und zu den Voraussetzungen für das Verbot oder die Auflösung von Versammlungen (»nur zum Schutze elementarer Rechtsgüter«) erheblich (BVerfG, Anm. 60, S. 341/36 ff). Ob die Fortbewegungsfreiheit der Autofahrer ein solch elementares *Rechtsgut* darstellt, darf bezweifelt werden.

64 BVerfG (Anm. 60), S. 27 und 29.

65 »Der Ausgangsfall, bei dem es zu Gewalttätigkeiten gekommen ist, gibt keinen Anlaß zur genaueren Grenzziehung zwischen hinnehmbaren Einwirkungen und unfriedlichem Verhalten. Ein Teilnehmer (an einer Demonstration – G. F.) verhält sich jedenfalls dann unfriedlich, wenn er Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht. Auf deren Vermeidung muß eine Rechtsordnung, die nach Überwindung des mittelalterlichen Faustrechts die Ausübung von Gewalt nicht zuletzt im Interesse schwächerer Minderheiten beim Staat monopolisiert hat, strikt bestehen. Das ist Vorbedingung für die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit als Mittel zur aktiven Teilnahme am politischen Prozeß und ... für eine freiheitliche Demokratie auch deshalb unverzichtbar, weil die Abwehr von Gewalttätigkeiten freiheitsbegrenzende Maßnahmen auslöst.« (BVerfG, Anm. 60, S. 44).

einiges für die Folgerung, daß passive Resistenz in hinnehmbarer Weise einwirkt. Wenn nur »die Abwehr von Gewalttätigkeiten freiheitsbegrenzende Maßnahmen auslöst« – »nicht zuletzt im Interesse schwächerer Minderheiten«⁶⁶, dann zerbricht der Sockel, den hM letztlich die Verurteilung von Sitzdemonstranten nach § 240 tragen läßt: das »Recht« der Mehrheiten und ihrer Regierung, in Ruhe gelassen zu werden.

66 Ebd.

Volkmar Gessner, Winfried Hassemer (Hrsg.)

Gegenkultur und Recht

Die Beiträge dieses Bandes stellen sich erneut einem alten aber immer aktuellen Thema der Rechtssoziologie: Welche Reichweite, welche Geltungskraft hat Recht in einer dynamischen Gesellschaft, deren Entwicklungsrichtung von einer Vielzahl von sozialen Bewegungen zur Debatte gestellt wird? Der gemeinsame Nenner so unterschiedlicher Phänomene wie politischer Extremismus und Terrorismus, Hausbesetzerbewegung, Frauenbewegung, Jugendbewegung oder Alternative Ökonomie ist möglicherweise gerade darin zu sehen, daß mehr oder weniger großen Teilen des Rechtssystems die Anerkennung versagt wird. Die Gegnerschaft zum dominanten Normensystem oder einzelnen Regelungsbereichen verhilft den Gruppen vielfach erst zur eigenen Identität und zur Entwicklung von Strategien, um Aufmerksamkeit und Anhänger zu gewinnen. Die Rechtsordnung kann demgegenüber vom Anspruch universeller Geltung keine Abstriche machen. Allerdings kann und muß sie die Chance der Konfrontation mit ihren Gegnern nutzen, um zu lernen, um neue Werte und Zielvorstellungen aufzunehmen und in das rechtliche Regelungssystem einzuarbeiten.

1985, 236 S., *Salesta brosch.*, 59,- DM, ISBN 3-7890-1105-3
(Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 10)



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden

